Bavar.
1489.

Aufruf

vom

ehemaligen bayerischen und französischen Offizier

Johann Kopp,

französischen Bürger und Mandatarius von Unglücklichen,

an

Seine Churfürstliche Durchlaucht

von Bayern,

Maximilian Joseph,

daß dieselbe die Dulac- und Koppische Forderungs-Rechtshandelssache, wie es billig ist, zahlen, oder durch öffentlichen Druck sollen beweisen lassen, daß der ehemalige Hofrath, das dermalige Hofgericht und Revisorium nach Rechten erkannt, und keinen Raub an armen Wittwen und Waisen begangen haben.

Im Lande der Gleichheit und Freyheit. März 1803.

Digitized by Google

Preßfreyheit, Publizität ist die Schutzwehre der gekränkten Menschenrechte und der Regenten, und hat nur den Fehler, daß sie nicht heuchelt, und manche verpflichtete Staatsdiener in üble Laune bringt.

Kopp.

Den Menschen muß das Recht heilig gehalten werden, es mag der herrschenden Gewalt auch noch so große Aufopferungen kosten, und alle Politik muß ihre Knie vor dem Rechte beugen.

Kant.

Digitized by Google

An

Se. Regierende Churfürstliche Durchlaucht Maximilian Joseph,

und

Derselben bestellte Vertreter der heiligen Justiz in München!

Für Regierungen, welche Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, Verdienste, Eigenthum, arme Wittwen, Waisen, Verunglückte schützen, Gerechtigkeit, Gesetze, unpartheyische Entschließungen, nie glänzende Betrüger stützen, und Ungerechtigkeiten ernstlich zerstoren, wird Jedermann schuldige Achtung tragen. Meine Anverwandte, Vorfahren und auch ich, haben aktenmäßig Bayern und Frankreich über 275 Jahre Treue und wichtige Dienste geleistet, und verschiedene Opfer gebracht: doch konnten wir in einer beträchtlichen, 100 Jahr alten, gerechten Forderungssache mit vielen tausend Gulden, durch unterthänige, mit Thränen benetzte, Bitten, endlich, obgleich sehr spät 1794, mit nachdrucksamern, von unsern Gegnern sogenannten Schmähschriften, keine Gerechtigkeit erhalten. An den Sollizitanten hat es also nicht gefehlt! —

Der Churfürst von Bayern, Maximilian Emanuel, hat in den von 1683 bestandenen Türken- und andern

Kriegen mehrere 30000 Mann und viele Millionen Geld aufgeopfert, daß er das vom Schatzmeister und Rath Augustin von Sailler 1685 um 30000 fl. gekaufte Guth Mülbertshoffen, oder St. Georgen Schwaig, nächst München, in der Mitte von vier churfürstlichen Residenz-Schlössern, schon nicht mehr zahlen konnte, aber die Interessen zu 5 pro Cto. zu bezahlen versprochen hatte.

Der Augustin von Saillerische Schwiegersohn, Peter von Dulac, hat in obigen Kriegen so treue Dienste geleistet, daß ihm der Churfürst 1687 und 1689 den Großzoll- und Salzamt-Dienst in München auf Lebzeiten seiner Familie ertheilte, der aber schon der Peter Dulacischen Tochter, Theresia Dulac, abgenommen wurde: und erst den 4ten Februar 1792 hatte ich das Glück für meine Schwägerin, Josepha Kopp, gebohrne Dulac, jährlich 100 fl. als eine geringe Entschädigung zu erbetteln.

Maximilian Emanuel war seit 1692 Stadthalter der ehemaligen spanischen Niederlande, und Peter Dulac hatte damals als Kabinetszahlmeister und Hofkammerrath 4 Klassen Ausgabsrechnungen, nemlich A Kammer, B geheime, C Gastos Secretos, oder geheime, und D wieder Kammer, nebst extra Hof- und Armee-Geschäfte, zwischen 1692 und 1713 fürs allgemeine Beste auf churfürstliche Befehle aus eigenen Mitteln bestritten.

Diese 4 Klassenausgabs-Rechnungen sind dem Dulac zum Theil, wie es die damaligen geldarmen Zeiten zuließen, als Haftscheine oder Obligationen in Händen gelassen worden.

Der König von Spanien stirbt, Maximilian Emanuels Stadthalterschaft nimmt ihr Ende, der 1701 ent-

Digitized by Google

ſtandene Krieg hindert die Kleinen und 1703 ganz aufgehörten Geldzuflüſſe in die churfürſtliche Kaſſen, und die Zahlungen wurden unmöglich gemacht. Maximilian Emanuel alliirt ſich mit Frankreich gegen den Kayſer, öſtreichiſche Truppen beſetzen die bayeriſchen Länder, die Alliirten verliehren von 1704 bis 1706 große Schlachten, die churfürſtl. Länder kommen unter kayſerliche Adminiſtration, Emanuel wird in die Reichsacht erklärt, aller Einkünfte beraubt, ſo, daß Dulac weder auf ſeine Rechnungsrückſtände, noch auf die Intereſſen des auf dem obengenannten Erbgute ſtehenden Kapitals von 30000 Gl. rechnen durfte.

Schon vor und an ſeines Lebens Ende ahndete der gutherzige Dulac das durch dieſe Kriege auch ſeiner Familie angedahnte Elend, ſo, daß er in ſeinem Briefe vom 16. Dezember 1712 ſich hierüber erklärte, er hätte ſein Vermögen, welches er doch gewiß, ohne Ehre und Gewiſſen zu verletzen, erworben, nicht zum Beſten ſeiner Kinder benützt, und wäre genöthigt beſſere Zeiten abzuwarten, bis Ihro Churfürſtl. Durchlaucht wird bezahlen können.

Endlich nach ſo vielen Opfern, die der Redliche ſeinem Vaterlande gebracht hatte, ſtarb Dulac den 4ten May 1713 zu Namur, hinterließ ſeiner in München lebenden Wittwe und ihren 7 Kindern, nebſt den nachher zu bemerkenden Rechnungsrückſtänden noch ein ſehr anſehnliches Vermögen.

Auf Befehl des Churfürſten mußte Claudius Dulac, des verſtorbenen Neffe, ohne Vollmacht der Erben, mit Inventiren; die Wäſche allein wurde ihm ausgeliefert, alles übrige unter churfürſtliche Siegel genommen, und das Inventarium ſammt dem Kommiſſionsberichte vom

Digitized by Google

24sten May 1713 dem Churfürsten eingehändigt. Das Jahr darauf ward Maximilian Emanuel wieder in seine Rechte gesetzt, kam 1715 wieder zurück in seine verwüsteten Länder, beorderte 1717 schon wieder 6000 Mann gegen die Türken, belastete dadurch seine Staaten mit solchem Uebergewichte von Schulden, daß das nachher 1722 projektirte Schuldtilgungswerk nicht zum Vortheile der Gläubiger zu Stande kam. Im Jahr 1723 starb die kummervolle Peter Dulacische Wittwe, nach ihr 5 von ihren Kindern, und im Jahr 1726 starb Maximilian; die Schulden blieben unbezahlt, und weder Inventarium noch die Dulac-Namurische Verlassenschaftspapiere wurden den hinterlassenen 2 Peter Dulacischen Kindern, Clemens und Theresia Dulac, ausgeliefert. —

Karl Albert, Maximilians Sohn, ließ zwar 1727 ein Schuldentilgungswerk errichten, welches aber (wegen zwischen 1732 und 1737 auf die Beine gestellten und gegen die Türken abgegebenen vielen 1000 Mann und großem Geldmangel) 1739 schon wieder eingieng, und alle Gläubiger bey ihren Erwartungen ließ.

In diesem Zwischenraume also müßte der Anfang zu einer Präscription, wenn je eine hätte Statt haben können, für die, nicht an Papieren gehinderten Gläubiger gegründet worden seyn. Da aber die Dulacischen Erben, welchen man noch immer (vermuthlich nicht aus der edelsten Absicht) alle Dulac-Namurische Papiere sammt Inventarium vorenthielt, sich unmöglich wegen der Rechnungsrückstände ihres Vaters für ein bestimmtes Total hätten melden, oder auf unbestimmte Forderungen hin ohne die nöthigen Rechnungen und Papiere etwas hätten erhalten können; so mußte es einer gerechten Regierung schlechterdings unmöglich seyn, eine

Präscription gegen unschuldige Erben ꝛc. begründen zu wollen.

Nach dem Hintritt Karls des VIten Röm. Kayſers ward Bayerns Fürſt durch Frankreichs Prälaten gewonnen und zu den gewagteſten Erwartungen hingelockt: Allein Mars liebäugelte immer ganz natürlich beſſer mit der ſchönen Tochter des Kayſers, als mit einem 80jährigen Heuchler. Er begünſtigte die reizende Prinzeſſin zur Schande des Fürſten und zum unberechbaren Schaden des Landes. Bayern fiel ſchon wieder in kayſerliche Adminiſtration. Clemens Dulac, geweſſener Hofrath, welcher 1744 kein Quartal ſeiner Beſoldung, keine Intereſſen vom obigen 30000 fl. Kapital erheben konnte, war endlich ſo glücklich (über die nachhin bey A. B. C. D. bemerkte, vom Peter Dulac in München gelaſſenen, Haftſcheine von 1703 per 2444 Patacons 12 ein halb Stübers; 2 geheime Rechnungen per 50165 Florins 10 Stüber, und wegen den 4 Gastos secretos Rechnungen das Atteſtat vom 20ſten Merz 1701) nur drey Gastos secretos Rechnungen von 1693 bis 1699 per 87692 Fl. 6 Stüber, nicht aber die letzte derley Original- ſondern Kapularrechnung von 1699 bis 1701, nebſt drey Paquets Juſtifikations der Gastos secretos Ausgaben aus der Dulac-Namuriſchen Verlaſſenſchaft zu erhalten. Wo dem Clemens Dulac weiters vier Original-Ordonnanzen von 1714, nebſt einigen den Erben nicht einmal zuſtändigen, nicht im Dulac-Namuriſchen Verlaſſenſchaftsweſen gefundenen Spezifikations- und einer betitelten Eventual-Rechnung von 1714 zugekommen ſeyn müſſen.

Nach dem Abſterben Karls, und nach dem durch ſeinen Sohn, Maximilian Joſeph, 1745 eingewilligten Frieden, wurde das ſeit 1685 gekaufte, noch nicht be-

Digitized by Google

zahlte Guth Mülbertshoffen, wegen gänzlicher Zerrüttung der Finanzen im Jahre 1746 wieder an die Sailleriſche Erben Clemens Dulac und Konſorten, aber in ſo ruinirten Zuſtande zurückgegeben, daß die Dulaciſchen Erben große Ausgaben machen mußten, um daſſelbe wieder herzuſtellen.

Nachdem der Landeskredit gänzlich verfallen war, mußten das obige Schuldentilgungswerk bey der Landſchaft, vermög Dekrets vom 18ten April 1749, welches die Schuldenwerkskommiſſion vollkommen von allen Juſtanzen independent erklärt, und Schuldentilgungs-Generalmandat vom 23ſten September 1749, wieder reſtaurirt, die Maximilian Emanuel auch Karl Albertiſchen Kreditors vorgerufen, und die Schuldentilgungs-Gefälle erſt noch ausgemittelt und auf dem Lande erholt werden.

Clemens Dulac ſtarb 1751, nachdem er ſein Teſtament beym churfürſtlichen Hofrath hinterlegt hatte, und hinterließ ſeinen 3 münderjährigen Töchtern über 20000 fl. Vermögen. Eine derſelben, Joſepha Dulac, gebohren 1738, ehligte meinen Bruder, den Hauptmann Kopp, im Jahr 1763.

Sobald dieſe und ihre Tante, Thereſia Dulac, welche die Mülbertshoffiſche Guthsverwaltung übernahm, die obige Rechnungen, bis auf die 2te geheime per 26143 fl. 15 ein halb St., und wenigen Papieren von der Vormundſchaft erhalten hatten, ſo haben ſie die 1ſte Klaſſe 2444 Pat. 12 ein halb St. 1752, die 2te, 3te und 4te Klaſſe geheime, auſſer obigen 26143 fl., mit 114359 fl. 2 St., und 153934 Livres 13 Sols 3 Den. Dulaciſche Ausgabe respect. Eventualabrechnungsreſt per 9597 Liv. 14 S. Anno 1754, bey obigem Schulden-

werk, höchster Stelle, und 1755 bey dem Hofkammer-Fiskus bittlich, jedoch; weil noch lange nicht alle Peter Dulacisch-Namurische Papiere nebst Inventarium, extradirt waren, ohne Geschichte und ohne alter Kenntnisse gefordert. Hier also hätte diesen Erben die 30jährige Präscription, wenn je eine damals existirt hätte, wie man sie seit 1793 zu fingieren beliebte, ganz natürlich entgegen gesetzt werden müssen. Aber gerade das Gegentheil ergiebt sich aus einer churfürstl. geheimen Rathsentschließung vom 11ten Febr. 1754, welche dem Schuldenwerk den Auftrag gab, daß sie die gebotene Liquidation dieser Forderungsposten dermaleinst vorzunehmen wissen wird. Auch in der That hat darüber schon zuvor 1752 die Schuldenwerkskommission bey dem Hofkammer, respekt. Fiskus, dieser wieder beym churfürstl. Hofzahlamt, bey der niederländischen Kriegsbuchhalterey in München, bey dem französischen Exvediteur Pöhl, sorgsame Nachfrage gethan; aber trotz aller Mühe weder Geldvorschüsse, die an Peter Dulac wären gemacht worden, weder Abschlagszahlungen, noch Peter Dulacische Haftscheine zum Abrechnen ausfindig machen können. Nur die Buchhalterey hat so viel Auskunft am 17. May 1755 gegeben: daß sie die 4 Kammer-Originalrechnungen mit ihren richtigen 153934 Liv. 13 S. 3 D. gefunden; und daß das Hofkammerdirektorium schon den 10. April 1735 auf höchsten Befehl deswegen einen Bericht an die höchste Stelle erstattet habe, in der Absicht, die Hofzahlmeister Bombardischen und Hofzahlamtsbuchhalter Ruprechtischen Papiere, welche vermuthlich in Paris geblieben, und die man so gerne mit dem Dulacischen Zahlwesen verweben wollte, zu erhalten. Hieraus erhellet, daß die Dulacischen Erben sich 1727 gemeldet, die-

Digitized by Google

sen Bericht von 1735 müssen veranlasset haben: weil der Fiskus auf hofräthliches Begehren noch im Jahr 1801 vor dem Bescheid sich immer weigerte, sowohl die Veranlassung, als den Bericht selbst, der hofräthlichen Gerichtsstelle vorzulegen.

Im Jahre 1755, den 24sten September, wurden die Dulacischen Erben angehalten, alle ihre in Handen habende Originaldokumente zu produciren. Nach diesem wurde vom Fiskus auch noch aus Vorsicht der im Bombardischen Forderungswesen zu Paris bestellte Cessionarius von Peglioni, so wie der Sohn des verstorbenen Rechnungsführers Wagner um weitere Auskunft befragt, welche aber über die so willkührlich erdichteten Abschlagszahlungen oder Peter Dulacische Haftscheine wieder nichts ausfinden konnten. Ohngeacht all dessen, daß von keiner Seite etwas von Abschlagszahlung, auch nur eine Schrift vorgebracht werden konnte, und folglich alle 4 Forderungsklassen als liquid zahlbar anerkannt werden sollten; hat die Buchhalterey und Hofkammer dennoch den 11. Oktober 1756 nur die 1ste Klasse der Patacons als liquid zahlbar anerkannt, die 2te und 3te Klasse geheime aber nicht als liquid ansehen wollen, weil die Geschichtakten unkundigen Gegner irrig und geflissentlich glaubten, diese 2te und 3te Klassen wären mit der 1sten Klasse 1703 abgerechnet und abgethan worden. In Rücksicht dieser Klassen wurden die Erben widerrechtlich abgewiesen; und in Rücksicht der 4ten Klasse, wegen obiger Eventualabrechnung (welche als nichtunterschrieben vom Fiskus selbst als eine Skardeke betittelt, und von den Erben nachgehends selbst, nach mehr erhaltener Einsicht aus dem Peter Dulacischen Inventarium so gefunden ward) auf bessere Legitimation ange-

Digitized by Google

wiesen: jedoch glaubten die Buchhalterey und der Fiskus, daß bey Finalisirung des Bombardischen Wesens sich in Hinsicht der 2ten, 3ten und 4ten Klasse alles gründlich zeigen und Haftscheine herauskommen würden. Allein nichts von den erträumten Abschlagszahlungen, oder Peter Dulacischen Haftscheinen mochte herausgezaubert werden; wie der von Peglioni selbsten seit 1770 wiederholt behauptete, denn die Erben konnten demnach erst seit 1770, in Hinsicht der 3 letzten Klassen, mit vielen Kösten und noch mehrerm Verdrusse wieder zu sollicitiren anfangen. —

Sr. churfürstl. Durchlaucht höchste Stelle haben am 15. Jenner 1770 — 5. Jenner und 14. Juli 1775, dem Schuldenwerk befohlen: „ die von Dulacischen Erbinteressenten zu einer anzusetzenden Kommission zu berufen, ihre Forderungen instruktionsmäßig und umständlich zu Protokoll zu instruiren, sofort mit der Hofkammer zu kommuniziren, sodenn alles mit beyfügend berichtlichen Gutachten zur gnädigsten Resolutionsertheilung einzusenden. “

Hierauf hat das Schuldenwerk am 3. März 1770, und wieder am 14. Februar 1776 die Hofkammer um nähere Auskunft befragt. Worauf die Hofkammer den 8. May 1770, und 16. Juli 1776, wiederholt behauptete „ daß sich bey der Hofkammer in der Dulacischen Forderungssache nichts vorfinde, als einige Rapularia der geheimen Rechnungen, und die 4 Kammer Originalrechnungen von 1705 bis 1713 ꝛc. “ In dieser Zwischenzeit haben die Erben am 31. Oktober 1775 ihre schon 1755 produzirte Dokumenten, besonders die 2te geheime erst nach 1755 vorgefundene Rechnung per 26143 Fl. produzirt, und haben den 15. November 1775

den Eventualrechnungs = 9597 Liv. 14 S. Rest schenken wollen; wenn man ihnen den 1sten Kameral = und die geheime Ausgaben = Resten vergüten würde.

Endlich auf weitern höchsten Befehl vom 11. Nov. 1776 hat das Schuldenwerk am 28. Juni 1777 einen Geschichtakten unkundigen Bericht erstattet: worauf Maximilian Joseph am 30. Juli 1777 den Dulacischen Erben bedeuten ließ: "daß selber keine Bezahlung zu „ machen gedenke, bis nicht die Erben zuvor durch Rech= „ nung, welche in Einnahme, Ausgabe bestehen muß, sich „ legitimirt, hierüber bey der Hofkammer Abrechnung ge= „ pflogen, und zu ihrer Legitimation Ordonnanzen pro= „ duzirt haben werden. "

Da doch die Dulacischen Ausgabsposten nicht von Geldvorschüssen, sondern vom Dulacischen Vermögen bestritten, die Geldsorten in Florins und Patacons und in französischen Livres adjustiert, die Ausgabsposten spezifize vorgetragen, die Kalkuls in den Originalrechnungen richtig gezogen, vom Churfürst Maximilian Emanuel eigenhändig unterschrieben, ratifizirt und gutgeheissen worden sind, nicht mehr Einnahmen existiren, die Hofkammer selbst keine Einnahmen mehr ausfinden konnte, die notifizirte Rechnungen als Haftscheine oder Obligations gültig, und folglich ohne Einnahme, ohne weitere erst 1777 ertraumte Abrechnung, nur blos der Vergütung unterworfen seyn können. —

Unter der Churfürstlich Karl Theodorischen Regierung sind die Erben, anstatt ihnen eine Präscription entgegen zu stellen, am 17. Dezember 1778, 8ten und 13. August 1779 auf Geduld, denn wieder bis 1786 auf die Resolution vom 30. Juli 1777 rechtswidrig angewiesen worden. —

Digitized by Google

Da der Hauptmann Kopp, seine Ehefrau und ich vom Maximilian Josephischen Leibregiment von München entfernt in andere Garnisonen verlegt wurden, kam obiges Guth Mülbertshoffen unter der alten Theresia Dulacs-Administration in Prozeß mit dem Hofkammerrath Hagen, der ihr einige 1000 fl. vorstreckte, in der Hofnung, das Guth an sich zu bringen. Allein der Hofrath, nachdem er die Taxen sowohl als andere Kösten dieser alten Theresia auf einige 1000 fl. hinauf zu ziffern wußte, war noch so geschickt dieses Guth 1785 dem Karl Theodor um 30000 fl. nach dem 24er Fuß in die Hände zu spielen: obgleich der seit 1746 äusserst geschonte, beym Guth liegende Wald allein mehr werth war. Daß also anstatt daß man dieses Guth an den Meistbiethenden hätte verkaufen und davon den Clemens Dulacischen Erben Nachricht hätte ertheilen sollen, diese ungehört um ihren ganzen väterlichen Antheil, ohne auf denselben einen Heller Schuld gemacht zu haben, und die Theresia Dulacische Glaubiger um 20000 fl. justizmäßig geprellt wurden. — —

Die gar um alles gebrachte ehrliche Theresia Dulac konnte keine Pension erhalten, und die Clemens Dulacische herzensgute Tochter Charlotte Dulac ist 1787 aus Kummer und Elend verstorben.

Auf ununterbrochenes Sollizitiren befahl Karl Theodor den 18. Febr. 1789 dem Schuldenwerk, „ daß sie „ wegen diesen beym Schuldenwerk gemachten Forde„ rungen den Erben mit Promotorialien an Handen ge„ hen sollten. Die Hofkammer, weil sie seit 1752 nichts „ zum Abrechnen auszufinden vermochte, hat diese For„ derungen am 16. April 1789 dem Schuldenwerk nach „ Billigkeit überlassen. Das Schuldenwerk bedeutete

„ am 15. März 1790 den Erben, daß, wenn die am
„ 30. Juli 1777 begehrte Rechnung mit Einnahme und
„ Ausgabe hergestellt, und ein anderes Abrechnungs-
„ Liquidium beygebracht seyn würde, diese Forderungen
„ nach obigem Schuldenwerksmandat vom 23. September
„ 1749 §. 8. als Antizipanten gütlich behandelt und
„ bezahlt werden sollen. "

Hier springt es jedem in die Augen, daß diese erträumte Einnahmen wahrlich nicht von den Dulacischen Erben, sondern vom Schuldenwerk und Hofkammerfiskus hätten müssen erwiesen werden, und daß folglich die erst seit 1777 geforderte Abrechnung eben so Vernunft-Rechnungswidrig, als die Behandlung in Rücksicht der Erben Recht kränkend seye, um so mehr, weil die Staatsschulden schon vor 1780 bey einer guten Wirthschaft hätten getilgt seyn und das Schuldenwerksmandat wieder hätte aufhören sollen. Obgleich diese Schuldentilgungsgefälle noch jetzt aus dem Schweiße des Landes erpreßt und zu unedlen Endzwecken verschwendet werden. —

Der bis auf 2850 fl. jämmerlich ausgeplünderte Hauptmann Kopp erlag seinem Grame und starb den 21. Dezember 1790. Die alte Theresia Dulac, Pension- und Brodlos, von noch tieferm Elend zerdrückt, folgte ihm den 28. Dezember 1790 in das Land, wo arme Waisen von keinem Fiskus mehr geplagt werden. — Hier ist eigentlich der Zeitpunkt, wo das Unglück so wüthend auf mich zu stürmen begann; denn itzt erst ist diese Forderungssache unter meiner Schwägerin Josepha und mir gemeinschaftlich geworden.

Auf dringendes Bitten dieser meiner Schwägerin reißte ich von Amberg nach München, setzte als ihr

Digitized by Google

Bevollmächtigter die Sollizitation mit sehr vielen Kösten, noch mehreren Schwierigkeiten und namenlosem Verdrusse, fort. —

Man hat aber niemals zu bezahlen gedenkt, sondern uns letzte Erben auch durch Verzögerungen gar um alles zu bringen, in Schulden und Elend zu versenken, und auch, wie unsere brave Vorfahren, zu opfern gedacht. Indem erst am 17. April 1792 das Schuldenwerk ganz neue, Geschichtakten-widrige Nachsuchungen bey der Hofkammer, die doch seit 1752 nirgendswo etwas finden konnte, veranstaltete, blos in der Absicht, damit diese die Liquidität berichtigen, oder diese Anforderungen zum Schutz des landesherrlichen Ärariums ganz ablehnen sollte.

Der Hofkammerfiskus hat hierauf, ohne auf meine so oft angebothene gütliche kommissionelle Vergleichs-Handlungen, ohne auf die 8 neuerdings gerechtscheinenden churfürstl. Entschließungen und anbefohlene Beendigungs- und Zahlungsanweisungen dieser alten Forderungsklagsache, oder mir den zu eröffnenden ordentlichen Rechtsweg, Rücksicht zu nehmen, vermög Re- und Correlation, nebst Bericht an die höchste Stelle und Befehl an mich vom 28. Jänner und 4. März 1793, ohne wieder etwas zur Sache dienliches zum Abrechnen gefunden zu haben, es gewagt mich mit 3000 fl. abzufertigen. Er deckte sich, um mich abzuschrecken, mit der Larve des Heuchlers, und stellte sich als wenn er viele Beweißmittel gefunden hätte, und vollkommen überzeugt wäre, daß er uns an allen gestellten Forderungen nicht einen Heller mehr schuldig seye, und also blos in Rücksicht der Peter Dulacischen Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, meiner großen Aufopferungen und unserer

Dürftigkeit uns Erben 3000 fl. baar Geld, aus Ueberfluß von Gnade, bezahlen wolle, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich alle Papiere ihm ausliefern, und hinführo nichts mehr fordern sollte.

Er legte aber auch sogleich der churfürstl. höchsten Stelle vor Augen, „ daß er mit seinen gefundenen Datis dieser Forderung der 2ten und 3ten Klasse mit keiner Exzeption begegnen könne, sich nicht auf die 30jährige Präscription zu fußen getrauete, daß zwar die bloße Unterschrift des Churfürst Maximilian Emanuel kein Debitum chyrographarium begründe, und er zu willkührlichen Sätzen und Muthmaßungen seine Zuflucht genommen habe; und daß sein Prozeßplan und Hauptwerk bloß auf Muthmaßungen stehe, es auch richtig sey, daß, weil Fiskus die Bezahlung der 6 geheimen Rechnungen nicht beweisen kann, Dulac jenes fordern könne, was über die empfangene Gelder in der Abrechnung übrig bleibt, und daß man die Dulacischen Erben zu bezahlen schuldig seye. “

Alle die prellerischen nicht redlichen Widersprüche, wurden von Sr. churfürstl. Durchlaucht den 16. März 1793 mit einem Wohlgefallen genehmigt, und die Zahlung per 3000 fl. ratifizirt ꝛc. —

Nachdem ich diese 3000 fl., nach den durch die gegenseitige Prozedur mir schon verursachten Kosten von 4000 fl., nicht annehmen wollte und konnte; ließ der Fiskus den 6. Juli 1793 ohne Beweißmittel einen Prozeß vom Churfürsten beschließen, wobey der Hofrath als die geeignete Justizstelle eingeschränkt war, und der Prozeß nur mit meinem Elende oder Tode sich endigen sollte. Denn weil ich aktenmäßige Wahrheiten zu sagen, mich immer noch nicht durch Bedrohungen schrecken ließ;

ward

ward ich von allen Seiten verläumdet, angeklagt, verfolgt, gedrückt, und endlich, nach sich widersprechenden Zusicherungen und Verweigerungen von Gerechtigkeit, noch genöthigt, nachdem ich mein Vermögen bis auf den letzten Heller und meine beste Jahre aufgeopfert hatte, meine seit 1767 gewiß 20fach verdiente Offizierstelle 1794 zu verkaufen, damit es mir möglich wurde meine Glaubiger zu befriedigen. Seit dem 2. July 1794 ist Frankreich mein Vaterland, auch wieder mein Wohnort. Seit dieser Zeit hat der Fiskus, als Gegenparthey, mir alle Rechtspflege abgeschnitten, den Arrest auf meinen Forderungsantheil gelegt, und mich einem unnennbaren Elende Preiß gegeben. Sogar meine alte jammernswürdige Schwägerinn mußte sich um die ihr 1790 noch gebliebenen 2850 fl. bis auf einige 100 fl. vom Hofkammersekretär Delaporta und dessen Ehehälfte betrogen sehen, und also mit mir wegen der verweigerten Gerechtigkeit, ihre kummervolle Tage hülflos beweinen.

Auch der seit 1799 regierende Churfürst Maximilian Joseph, ließ mir die gleich anfangs gebetenen Kommissionellen gütliche Vergleichshandlungen nicht gestatten, so wenig als meine Ankunft zur Produktion, auf welcher doch alles beruhete, um das Rechtliche für Unglückliche zu besorgen. Ich blieb also wieder seinetwegen in meiner alten, durch 5 Druckschriften, Weltbekannten schrecklichen Lage.

Als ich wieder unter dem Schutz des Obergenerals Moreau am 10. September 1800 in München die 3te Produktion machte, und der Fiskus keine als nur sich schadende Urkunden und elende Fragmenten produziren konnte, ja so lange die Friedensunterhandlungen dauerten, blieben des Fürsten Gerechtigkeit-spiegelnde Resolutionen für mich eitle Blendwerke.

Digitized by Google

Ich wurde endlich, nachdem ich mir erlaubt hatte die so innigstempfundene Meinung zu sagen, „ daß der churfürstliche Hofrath sich nicht getraue gegen den alles dirigierenden Fiskus nach Rechten zu sprechen„ nach Abmarsch der Franzosen aus Baiern, zweymal mit der Landesverweisung bedrohet ꝛc. ꝛc.

Ich will also, um mich kurz zu fassen, zu den hofräthlichen Revisions- und Churfürstlich-angeblich-rechtlich-erlassenen Erkenntnisse schreiten, und zwar:

A Bey der 1sten Klasse Kammerausgaben hat Peter Dulac vermög, der blos mit dem Namen Max. Emanuel unterschriebenen, vom Dulac zur Zahlung übergebenen Rechnungen, seit 1693, gegen 100,000 Florins Niederländischen Gelds aus eigenem Vermögen bestritten, und über die hieran gegen Haftscheine erhaltenen Abschlagszahlungen hat er mit dem Hofzahlamtsrechnungsführer Wagner zu Brüssel am 12. Dezember 1699 Abrechnung gepflogen, wo dem Dulac (anstatt 11835 fl. 5 1/2St.) 12195 fl. 17 1/2 St. wirklich von den in der Wagnerischen Kasse gelegenen Gastos secretos-Ausgaben bestimmten Geldern gut zu machen waren, nicht aber gut gemacht wurden. Bey der zwischen Dulac und Wagner, über weiters bestrittene Ausgaben und gemachte Abschlagszahlungen 1703 in München gepflogenen Kammerabrechnungen sind dem Dulac, vermög Wagnerischen Hofscheines vom 23. Februar 1703, 2444 Patacons 12 1/2 Stüber zu vergüten geblieben, und weil Wagner diesen in sein Hofzahlwesen eingeschlagenen Kammeralrest nicht, und das Münchner Hofzahlamt, wegen großen Geldmangels, auch nicht zahlen konnte, hat Dulac den Wagnerischen Haftschein in München verwahrt gelassen, bis bessere Friedenszeiten eintreten würden, und ist 1703 wieder nach Brüssel zurückgereist.

Digitized by Google

Da aber der churfürstliche Hofkammerfiskus an diesen 1752 gefoderten Kammeralrest keine Zahlung finden konnte, hat er diesen ganzen Rest am 11. Oktober 1756 zu 4888 fl., wahrscheinlich nach dem damaligen bestandenen 20er Fuß, zahlbar erkannt; hat aber ohne Zahlung zu leisten den Wagnerischen Haftschein, der Vormerkung wegen, den Erben abgenommen, der aber erst am 12. Dezember 1758 vorgemerkt und nach den Worten des Amortizations-Verrufsplakats vom 28. April 1759 ist verlohren worden; so daß, wenn er in zwey Monaten nicht sollte gefunden werden, die Zahlung gemacht werden müßte. Allein noch immer fanden die Erben sich bemüßigt diese 4888 fl. Anno 1757 — 1758 — 1761 und 15. November 1775 buchstäblich zu fordern.

Nach dem Schuldentilgungswerksbericht vom 28. Juny 1777 an die höchste Stelle sollten die Erben 2888 fl. freywillig nachgelassen haben, und nach eben desselben Vorschreiben vom Monat Dezember 1759 bis Oktober 1764 sollten den Erben 2000 fl. in eingetheilten Terminen abgeführt worden seyn. Nach einem andern Vorschreiben desselben vom 15. Merz 1790 sollten diese 4888 fl. baar den Erben bezahlt worden seyn. Vermög Vorschreiben des Fiskus vom 4ten Merz 1793 wäre nur von 4888 fl. die Hälfte als zahlbar angenommen worden, und den 10 Dez. 1759 per Abschlag 100 fl. und nach einem von den Erben freiwillig gemachten Nachlaß von 344 fl. (wie hier Fiskus zu sagen beliebt) 2000 fl. baar im Oktober 1764 an die Erben bezahlt worden. Endlich auf die fiskalische und Schuldenwerksverfügungen vom 4. Merz und 16. April 1793, hat die höchste Stelle am 15. May 1793 mir Befehlsweiße erklären lassen, „ daß die 4888 fl. der Theresia „ Dulac, gegen ihren und ihres Beyständers des Advo-

„ katen Pruckmayers auf das Wagnerische Originalhaftpa-
„ pier ausgestellte Quittung, vor 29 Jahren seyn abge-
„ führt worden, eben deswegen ich mit meinem unstatt-
„ haften Begehren, wegen Vorlegung der von den Erben
„ ausgestellten Bescheinungen ein für allemal abzuweisen
„ seye "

Hier muß ich bemerken, daß die Aktengeschichte zwischen den Jahren, 18. April 1759 und 15. May 1793, keine Silbe von dem wieder vorgefundenen Wagnerischen Originalhaftsscheine meldet: folglich konnte hierauf vor 29 Jahren oder 1764 keine Quittung ausgestellt werden. Im Gegentheil haben die Theresia Dulac, der Pruckmayer, und die übrigen Erben diesen Kammeralausgabenrest noch am 15. November 1775 buchstäblich angefodert, ohne daß man ihrem Begehren zwischen 1775 und 1793 zu widersprechen sich getraute.

Welcher Leser wird hier nicht mit Unwillen die hinter den vielen Widersprüchen grinzende Schikane wahrnehmen, welche durch ihre angeerbten Grimaßen unschuldige arme Waisen von ihrem uralten Rechtsweg zu scheuchen sich bemühet? — Endlich, nachdem mir die gütlichen kommissionellen Behandlungen, die Vorlegung der Scheine verweigert waren, nachdem am 6. July 1793 ein ungerechter Prozeß gegen mich dekretirt war, und weil ich Verunglückter seit 1794 in Frankreich wohnte, mir deswegen gar alle Rechtspflege war abgeschnitten worden, hat Fiskus am 29. Dez. 1795, ohne Zahlung bewiesen zu haben, noch den 2ten September 1799 den Hofrath erinnert, daß die Hälfte Patacons schon vor 40 Jahren an die Theresia Dulac bezahlt worden, deswegen der Hofrath den 31. Okt. 1799 die Erben willkührlich abgewiesen, hat, sage ich, Fiskus dem Geschichtackten unkundigen Advokaten Mußinan und auch

mir, als ich, unter Obergeneral Moreau's Schutz 1800 nach München kam, am 17. Sept. 1800 einen Schein vom 10. Dezember 1759 per 100 fl. und eine Quittung (nicht vom Oktober sondern vom 9ten November 1764) per 344 fl., als eines von den Erben gemacht seyn sollenden Nachlasses, und 2000 fl. baarer Zahlung, mit den Unterschriften, welche jenen der Theresia Dulac und des Pruckmayers ziemlich ähnlich sind, sehr ängstlich produzirt: vermuthlich deswegen, weil Fiskus wußte, daß auch der Wagnerische Haftschein 1756 den Erben abgenommen, ohne Zahlung zu machen, und erst 1758 vorgemerkt worden ist; daß diesen Kameralausgabenrest die Erben noch 1761 und am 15. November 1775 buchstäblich bey dem Schuldenwerk gefordert haben, auch, weil er die angeblich gemachten Nachlässe und die angeblich gemachten Zahlungen nicht durch die Schuldenwerksbücher beweisen konnte; und weil diese mir, den 15. May 1793, gesetzwidrig verweigerte Vorlegung der Scheine vom 10ten Dezember 1759 und 9ten November 1764, so lang die Theresia Dulac und Pruckmayer lebten, mit keiner Silbe gegenseits gerügt, und zugleich auch die Zahlungen und Nachlässe nicht bewiesen wurden.

Nachdem der Fiskus die gegenseits, zwischen 1777 und 1793 vorgeschriebene, von den Erben gemachten verschiedenen freywilligen Nachlässe, oder die Hälfte Zahlungsannahme, nicht durch die Schuldenwerksbücher per Einnahme, auch die gegenseits angegebenen verschiedenen an die Erben gemachten Zahlungen nicht durch die gehörigen Rubriken der Schuldenwerksbücher per Ausgabe geschrieben beweisen konnte; so hat er folglich durch seine ohnehin verdächtige, nicht vorgemerkte, Scheine auch in der That nichts bewiesen. —

Uebrigens, ungeachtet Maximilian Emanuel schon vor 1703 über 12 ein halb prp Cto Interessen zahlen mußte, die französischen Anweisungen 1707 sogar 25 pro Cto verlohren, der Fiskus am 24. Oktober 1793 selbsten vorschrieb: daß die sich 1727 gemeldete Maximilian Emanuelische Glaubiger ihr Kapital nebst Interessen erhalten, nach den Schuldentilgungskonstitutionen die Kapitale und Interessen bezahlt werden sollten; ungeachtet dieser Kammeralrest sobald möglich hätte vergütet werden sollen, die Staatsschulden schon vor 1780 getilgt seyn konnten, und die Gefälle noch fort auf dem Land erpreßt werden, ungeachtet ich diesen Pataconsrest nebst verfallenen Interessen und den uns so boshaft verursachten vielen 1000 fl. Sollizitationsprozeßkösten nachdrucksam begehrt hatte, ungeachtet ein Patacon nach den Originalrechnungen den Werth von 2 Florins 12 St. die 2444 Pat. 12 einen halben St., also 6355 fl. und einen halben St. betragen, und ich vermög beschriebenen Münzbuches seit 1791 schon gezeigt hatte, daß der alte Patacon nach dem seit 1763 bestehenden Konventions-24er-Fuß, 2 fl. 28 1/2 kr., folglich 2444 Pat. 12 1/2 St. 6048 fl. 54 kr. abwerfen; hat doch der Hofrath (der vermög obigen Dekrets vom 18. April 1749, und 14. Febr. 1767, nicht kompetender Richter ist, wo es um Forderungen bey churfürstl. Kassen zu thun ist; weil er vor den Bescheiden vom Fiskus und Schuldenwerk derselben Erinnerungen erst einholen muß, und also auch in dieser Forderungssache seit 6. July 1793 vom Churfürst auf ungerechte Entschließungen und noch auf Abbrüche ꝛc. eingeschränkt, und vom Fiskus ganz geleitet wurde) — hat, sage ich, der Hofrath doch am 31. May 1797 nur zu erkennen getrauet, „daß die Hälfte der Patacons

„ als der Clemens Dulacische Antheil per 2444 fl. vom „ Fiskus, vielmehr Schuldenwerk, verabfolgt, daß der „ Josepha Kopp 1222 fl. bezahlt, und daß meine 1222 „ fl. (vermög der vom Fiskus mir seit 1795 abgeschnit„ tenen Rechtspflege und des verhängten Arrestes) in „ deposito judiciali hinterlegt werden sollen. "

Gegen diesen ungerechten Bescheid habe ich eine vom 20. July 1797 datirte Beschwerdschrift von Strasburg aus noch vor dem Ausgange des 60tägigen gesetzlichen Termins an den Churfürsten als Präsidenten vom Revisorium gesendet; worauf man aber nicht Rücksicht nahm.

Der Fiskus, welcher (wie oben ist gesagt worden) mit schamloser Dreustigkeit gemachte Nachlässe von Seiten der Erben, und Zahlungen von Seiten seiner Kollegen, nebst der Präscription behauptete; der mich sogar als boshafter Schuldenabläugner dem Strafgesetze unterwerfen, auch keinen Heller mehr schuldig seyn wollte, appellirte doch nicht gegen diesen Hofrathsbescheid. Der Advokat Mußinan, um eher Geld zu erhaschen, appellirte auch nicht, und so sind obige 2444 fl. nur nach dem 24er Fuß, nach Abzug der Kösten, 1798 erst an meine Schwägerin, an meine mir verursachte bayerische Gläubiger, an mich aber nichts bezahlt worden; von diesen 2444 fl. raubte Advokat Mußinan, den ich doch den 4. May 1794 für alle seine Arbeiten gänzlich befriedigt habe, 600 fl.; sein Bruder, Lukas Mußinan, leistete öfters Kaution, wurde aber weder vom Hofkanzleramt, weder vom Hofrath, noch vom Revisions-Rath den 7. November 1800 ꝛc. zur Bezahlung kondemnirt; vermuthlich, weil der Advokat 1798 tod, die spolirten Gelder verzehrt waren, Lukas nicht länger mehr

Digitized by Google

Kaution leisten wollte, und er vorher zu wissen glaubte, daß wir Erben wegen unserer Auslagen, ungeachtet der begehrten von uns Erben durch den Handelsmann Oberhuber geleisteten Kaution, welche Lukas verwarf, keine Gerechtigkeit erhalten möchten; was auch wirklich sich zugetragen hat. —

Denn das Revisorium, welches uns Erben wegen meiner vom 20. July 1797 — 1800 vorgefundenen Beschwerdschrift den 22. Dezember 1800, als die Franzosen München besetzten, durchgehends in integrum restituierte, hat nachgehends den 27. August 1802 wieder alles bey dem ungerechten Hofrathsbescheide vom 31. May 1797 gelassen, und sogar mich, ungeachtet meines bewiesenen Rechts, sammt meiner Miterbin, in 10 Reichsthaler Strafe, nach seiner bereits bekannten Gerechtigkeitsliebe, zu kondemniren für Recht gehalten. —

So sind also die unglücklichen Erben um die Hälfte des der Theresia Dulac gebührenden Pataconskapitals-Antheils, um den Clemens Dulacischen nicht rechtlich bezahlten Kapitalsrest, um die von 2444 Pat. 12 ein halb St. seit 1703 rechtlich schuldigen Interessen, um die uns seit 1752 ungerechter Weise verursachten Kösten von vielen 1000 fl., um die durch Mußinan Advokaten sel. Andenkens, spolierte 600 fl. geprellt worden. Und dieses heißt man geheiligte Justizpflege in Bayern. — —

B und C. Bey der 2ten und 3ten Klasse hat Peter Dulac, bey der 2ten Klasse, vermög ster geheimen Ausgabsrechnung von 1693 bis 1695, aus eigenen Mitteln 39372 Fl. 9 St. auf churfürstl. Befehle bestritten, und hieran später 1694 abschlagsweise 15320 Fl. 15 St. Einnahme erhalten; daß ihm nach geschehener

Abrechnung mit dem Churfürsten 24051 fl. 14 ein halben St. zu vergüten blieben. Ferners bestritt Dulac bey der 2ten derley Rechnung von 1696 bis 1701, 26143 fl. 15 ein halben St. — Diese blos mit den Worten: Maximilian Emanuel und das solle passirt (versteht sich bezahlt) werden, vom Churfürst eigenhändig unterschriebene, ratifizirte, als obligationsgültige zwey geheime Rechnungen per 50195 fl. 10 St. Rest, hat Dulac wegen des großen Geldmangels, Kriegs, und eingesehenen Zahlungsunmöglichkeit, 1701 von Brüssel nach München genommen, und sie da auf bessere Zeiten verwahrt gelassen, und ist 1703 wieder nach Brüssel gereißt. Diese 2te Rechnung konnte nicht wie die 1ste geheime Rechnung 1754 gefordert werden, weil sie noch unter den Vormundschaftspapieren versteckt war, und also, wegen den gegenseitigen Hemmungen bis das Bombardische Wesen in Paris durch den von Paglioni beendigt seye, erst 1770 gefordert werden. Man hat dieser 2ten Rechnung zwischen 1770 und 1793 nur die rechtswidrig begehrte Einnahme, aber das Wort Präscription nicht entgegen gestellt.

Bey der 3ten Klasse Gastos secretos = auch geheimen Ausgaben, hat Dulac, vermög 1ster, blos mit Mar. Emanuel, vom Churfürst unterschriebenen Rechnung von 1692 bis 1693 ausbezahlt 22047 fl. 16 St., welche ihm abschlagsweise bezahlt wurden.

Dulac hat weiters aus eigenem Vermögen, vermög 2ter Gastos secretos = Rechnung von 1693 bis 1695 28315 fl. 17 einen halben St., vermög 3ter dito von 1695 bis 1699 48425 fl. 5 drey viertels St., vermög 4ter dito von 1696 bis 1699, 10951 fl. 9 St., und laut 5ter Gastos secretos = Rechnung von 1699 bis 20. März

Digitized by Google

1701, 2615 fl. 6 St.; zusammen 90307 fl. 8 St. aus eigenen Mitteln auf churfürstliche Befehle bestritten.

Nach dem am 1. November 1700 erfolgten Tode des Königs von Spanien hatte die Marim. Emanuelische Statthalterschaft ein Ende; die französischen Truppen besetzten die Niederlande. Da mit der spanischen Finanz in Brüssel eine Generalabrechnung zu pflegen anbefohlen war, und man, unter andern Gastos secretos-Rechnungsführern, auch des Dulacs benöthigt war; hatte derselbe, weil er und der Churfürst, der sich mit Frankreich gegen den Kayser alliirte, auch von Brüssel nach Bayern reißte, seine blos mit Maximilian Emanuel vom Churfürsten eigenhändig unterschriebene, ratifizirte letzte 4 Gastos secretos unbezahlte Rechnungen, weil der Churfürst alle Gastos secretos-Ausgaben Spanien anrechnete, zur Auskunft der churfürstlichen niederländischen Kammer übergeben; wo zu Dulacs Sicherheit der Baron de Beccaria und obiger Wagner den 20. März 1701 dem Dulac attestirten „ daß er an den adjustierten, von „ Ihro churfürstlichen Durchlaucht unterschriebenen, über„ gebenen 4 Gastos secretos-Rechnungen noch keine „ Gegenvergütung erhalten habe, daß man ihm diese 4 „ Rechnungen ohne einiges Diffikultiren wieder restitui„ ren müsse, oder wenn solche verlohren giengen, man „ ihm dafür so viele Haftscheine als obige Summa „ ausmacht zu extradieren schuldig seye. ꝛc. “

Dieses Attestat hat Dulac auch 1701 mit sich nach München genommen, und da verwahrt gelassen; und vermöge angeblich Wagnerischen, erst seit 1793 vom Fiskus zum Vorschein gebrachten Abrechnungs-Gegenetat vom 26. März 1701, hätte Maximilian Emanuel noch einen Rest an Spanien zu fordern gehabt per 1,988,761 Patacons 38 St., worunter 100,000 Patac. zu Gastos

secretos-Ausgaben begriffen, und unter diesen 100,000 Patacons also auch die vom Dulac zu Gastos secretos-bestrittene 5, respektive 4 letzten Rechnungen per 90307 fl. 8 St. stecken müssen.

Als Dulac 1703 wieder nach Brüssel kam, wurden ihm seine zur Auskunft am 20. März 1701 übergebene 4 Original-Gastos secretos-Rechnungen ohne einiges Diffikultieren wieder als Haftscheine restituirt, und als unbezahlt nebst 3 Heft Justifikationes nach Dulacs Tode unter dessen Namurischen Verlassenschaft (dieses beweißt das Inventarium vom 24. May 1713) gefunden, die aber den Dulacischen Erben sammt dem Inventario vorenthalten wurden. —

Weil die letzte Original-Gastos secretos-Rechnung nebst 3 Heft Justifikationes den Erben niemals zugestellt worden, wollte der Fiskus erst seit 1793 freylich dessen Rapularrechnung eine Schwierigkeit entgegen setzen; weil sie 26 Zahlungsposten, die erst nach dem 20. März bis 6. April 1701 sind gemacht worden, enthält. Er hätte jedoch bey redlichem Willen diese Schwierigkeit sich selbst heben können; wenn er Geschichtaktenmäßig hätte bedenken wollen, daß diese 26 Posten für bekannte Arme und gewöhnliche Neujahrsgeschenke, wegen der am Ende März 1701 erfolgten Abreise des Churfürsten von Brüssel nach München, und wegen der schon anbefohlenen Generalabrechnung in die 5te, den 20. März 1701 übergebene, seit 1713 vorenthaltene Gastos secretos-Rechnung eingetragen, und so denn nach geschehener jedweder wirklichen Zahlung in das Rechnungs-Rapular eingeschrieben wurden; wie denn auch wirklich die Summe des Rapulars jener des Originals vollkommen gleich ist, und 2615 fl. 6 St. ausmacht. —

Digitized by Google

Bey dieſer Anforderung der 6 Rechnungen von der 2ten und 3ten Klaſſe, die wir vermög der uns 1701 in Händen gelaſſenen 2 geheimen, vermöge der uns 1744 eingehändigten 3 Gastos secretos-Rechnungen, und vermöge des auch in Händen gelaſſenen Atteſtats von 1701 im Jahr 1754 machten, glaubte der Geſchichtakten unkundige Fiskus, daß hieran Abſchlagszahlungen ſeyen gemacht worden, und als er keine Abſchlagszahlungen zum Abrechnen ausfinden, auch keinen Heller Zahlung beweiſen konnte; träumte er 1756: als wenn die 6 geheimen Rechnungen dieſer 2ten und 3ten Klaſſe auch, bey der 1ſten Klaſſe Kammer 1703 gepflogenen Abrechnung in München abgerechnet und abgethan worden wären. — Da doch jede Abrechnung und Abthuung urkundlich bewieſen werden muß, und 1703 nicht einmal mehr der kleine Kameral- 2444 Patacons Reſt, auch nicht einmal die Intereſſen der 30000 fl. Kapital von dem Mülbertshofiſchen Guthe dem Dulac bezahlt werden konnten. Allein die Gegner, ohne eine beſtehende oder ausgefundene Einnahme vorzuweiſen können, beſtanden ſeit dem 28ſten Juny und 30. July 1777 eben ſo Vernunft- als Rechnungs-widrig ganz deſpotiſch immer fort darauf, daß neben den ratifizirten Rechnungen Haftſcheine oder Ordonnanzen nöthig ſeyen, und daß die von Ihro churfürſtlichen Durchlaucht juſtifizirte Ausgabsrechnungen auf weitere Abrechnung beruhen. Doch hatte der Fiskus dieſe diffikultirte 6 geheime Rechnungen am 16. April 1789 dem Schuldenwerk nach Billigkeit überlaſſen, welches den 15. März 1790 die ſchuldige Zahlung anerkannte, ſobald ein anders Liquidium beygebracht würde; hat aber, ungeachtet in der That keinen Heller Einnahmen mehr exiſtieren, und dieſe geheimen Forderungen liquid ſind, erſt wieder am 17. April 1762 dem Fiskus neue

Digitized by Google

Verzögerungseinleitungen gemacht, um nachzusuchen, und anbey den Fingerzeig gegeben, diese Anforderungen ganz abzuweisen ꝛc. — worauf der Fiskus, nachdem er wieder alle Registraturwinkel durchsuchen ließ, aber wieder nichts ausfindig machte, 1793 den 4. März, es wagte mir zu sagen: „ Man seye uns Erben an all den gestellten 4 Forderungsklassen keinen Heller mehr schuldig, daß er mir aber doch, wenn ich alle, ohnehin unnütze Papiere aushändigte, 3000 fl. baar Geld zahlen „ wollte ꝛc. “ Er hat aber den 4ten März 1763 Sr. churfürstl. Durchlaucht höchsten Stelle diese merkwürdige Worte vor Augen gelegt: „ daß in den verschiedenen „ Registraturen wieder nichts Sachdienliches zum Abrechnen gefunden worden seye, daß er keine Hauptpapiere, arma defensionis, habe, daß er mit den „ bey der Hofkammer gefundenen Datis diesen geheimen „ Forderungen mit keiner Exception, die liquidabel wäre, begegnen, die Bezahlung aller 6 geheimen Rechnungen von 1693 bis 1701, nicht beweisen könne, sich „ nicht auf die 30jährige Präscription zu fußen getraue, „ daß sein Prozeßplan und Hauptwerkaufsatz auf Muthmaßungen stehe, und daß man die Dulacischen Erben „ zu bezahlen schuldig seye ꝛc. “

Dessen ungeachtet, weil ich die mir angebothenen 3000 fl. nicht annahm, hat Fiskus ohne zu wissen, daß ich seine *Relation*, *Correlation* nebst Bericht in Händen hatte, ungeachtet er weder Bezahlung beweisen konnte, sein Hauptwerk auf Geschichtakten-widrigen Sätzen, falschen Zahlungs-Abrechnungs-Muthmaßungen bestand, er auch erst noch Databehelfe, aber ohne zu wissen wo, sammeln wollte, leider aber nichts finden konnte, doch den 6. July 1793 einen Prozeß beschließen machen,

Digitized by Google

der nie ausgehen und mich bereits Geplünderten zu Boden strecken sollte, und sich seit dem 24. Oktober 1793 wieder auf die 30jährige Präscription, worauf er sich doch selbst am 4. März 1793 nicht zu fußen getraute, als erste Haupteinwendung bezogen ꝛc. —

Also ungeachtet der Kriege, der Zahlungsunmöglichkeit, ungeachtet daß Dulac die Ausgaben nicht auf bestimmte Zurückzahlungstermine vorgeschossen hatte, und sie ihm auch nur durch die ihm in Händen gelassenen 6 als obligationsgültigen Rechnungen, auf bessere Friedens-Zeiten zu bezahlen versprochen wurden; ungeachtet Dulac während des Krieges entfernt von seiner Familie in Namur gestorben war, seine Papiere, Rechnungen, nebst Inventarium 1713 unter churfürstlichem Siegel den Erben gewaltsam vorenthalten, denselben auch, nachdem der in Reichsacht erklärte Churfürst 1714 wieder in seine Rechte eingesetzt wurde und 1727 verstorben war, aus der Peter Dulacisch-Namurischen Verlassenschaft, nach dem 1727 errichteten Schuldentilgungswerk, nur 3 Original-Gastos secretos-Rechnungen, und zwar erst in den 1744sten Kriegsjahren, die letzte Original-Gastos secretos-Rechnung nebst 3 Heften Justifikationes aber niemals herausgegeben wurden, und man ihnen das Inventarium vom 24. May 1713 im Jahre 1793 noch verheimlichen wollte; ungeachtet die Dulacischen Erben zwischen 1727 und 1735 sich gemeldet haben müssen; weil auf hofräthliches Begehren 1801 weder die Veranlassung des Berichts vom 10. April 1735, noch der Bericht selbst vom Fiskus zur Einsicht vor dem Bescheid vom 4. September 1801 eingesendet wurde; ungeachtet das Schuldentilgungswerk, wegen großen Geldmangels, Kriegs, 1739 eingegangen, und 1749 wieder war restau-

Digitized by Google

rirt worden, die Schuldentilgungskonstitutiones keine Silbe von einer Präscription reden, die Erben 1752 und 1754 alle Klassen Rechnungsrückstände, jedoch wegen noch vorenthaltenen Papieren nicht efficaciter ꝛc. gefordert haben; ungeachtet die seit 1756 von der Gegenparthey gerügte Rechnungsdifferenz per 364 fl. zwischen dem Gastos secretos-Rapular- von 1693 bis 1695 und derselben Original- ratifizirten Rechnung den 17ten September 1800 bey der Produktion und Kollationirung sich entdeckt hatte; weil nemlich im Rapular zu Dulacs Nachtheil war gefehlt worden, und im Original wirklich 28315 fl. 7 ein halben St. enthalten waren; ungeachtet ich seit dem 17. November 1800 aktenmäßig, unwiderlegt bewiesen hatte, daß die erst seit 1793 gerügte letzte Original-Gastos secretos-Rechnung im Jahre 1703 bey der 1sten Klasse kammeral weder vom Wagner übernommen, weder abgerechnet, noch abgethan worden ist, daß auch die erst seit 15. Dezember 1794 vom Fiskus aus den Gastos secretos-Rechnungen von 1695 und 1699 fiskalisch heraus gezwackten 9 Geldposten lauter vom Dulacischen Vermögen bestrittene, vom Churfürst ratifizirte, bey der Generalabrechnung nicht diffikultirte, und folglich dem Dulac auch zu vergütende Ausgabsposten sind; ungeachtet nach Ausweisung des Attestats vom 20. März 1701, alle 4 Gastos secretos-Rechnungen im Jahre 1754 zusammen von den Erben gefordert wurden, und man ihnen seit 1777 nur die nicht enthaltene Einnahme entgegen gestellt; ungeachtet die 2te geheime Rechnung per 26143 fl. 15 ein halben St. erst 1770 von den Erben gefordert werden konnte; weil das Clemens Dulacische Testament beym Hofrathe hinterlegt war, weil diese 2te Rechnung

Digitized by Google

von der Vormundschaft an die Erben später abgegeben wurde, weil die Gegenparthey seit 1755 die Erben bis auf die durch Peglioni ausgewürkte Finalisirung des Bombardischen Forderungswesens in Paris zur Geduld angewiesen hatte, und folglich die Erben bis auf das Jahr 1770 verzögert wurden. Ungeachtet dieser 2ten Rechnung, die erst seit 1777 ertraumte Einnahme nicht enthalten konnte, den Rest von 24051 fl. der ältern und 1sten geheimen Rechnung 1694 nicht zu zahlen vermögend war, und es doch dem Geschäftsgange nach natürlich scheint, daß wenn die 2te Rechnung eine Einnahme gehabt hätte, der 24051 fl. Rest zuerst hätte bezahlt seyn müssen. Ungeachtet die churfürstlichen Rescripts seit 1754 vielmehr von Liquidirung, von umständlicher Instruirung dieser Forderungen, von Zahlungsanweisungen, von der förderſamsten unpartheyischen pflichtmäßigen Rechtspflege reden ꝛc.; ungeachtet man der Theresia Dulac, da sie von 1752 bis 1790 mit den Clemens Dulacischen minderjährigen Relikten sollizierte, das Wort Präscription nie entgegen gestellt, sondern ihr vielmehr nach dem gegenseitigen Vorschreiben die 1ste Klasse Pataconsſache bezahlt hatte; ungeachtet, nach dem Jud-Werthheimerischen Plane vom Jahr 1763 und den unwiderlegten Druckschriften vom 1. Jänner 1798 bis 1802 die alten Staatsschulden schon im Jahr 1780 getilgt seyn konnten, aber erst 1795, die Dulacische Forderung, um die man die Erben justizmäßig prellen will, ausgenommen, getilgt waren; ungeachtet seit 1722 bis 1800 gegen 93 Millionen zu dieser Schuldentilgung vom Lande bezahlt wurden, von welchen ungefähr 1,200,000 fl. jährlich für die Schuldentilgung bestimmt waren, wovon aber nur ein sehr geringes Aversum

zur

zur Schuldentilgungskasse, das übrige Schuldenwerks-Konstitutions-widrig für Hofausgaben verwendet ward ꝛc.; ungeachtet also diese drückende Gefälle noch fort vom Lande erpreßt, und die gänzliche Schuldentilgungen, aus guten Gründen, auch heute noch nicht beabsichtet werden; ungeachtet die Zahlungsunmöglichkeit zwischen 1685 und 1727 erwiesen ist, alle Staatsdiener und dürftige Pensionnärs jetzt noch unter der Marim. Josephischen Regierung, wegen Armuth der Kassen nicht richtig bezahlt werden können; ungeachtet der Fiskus den 4 März 1793 sich selbst nicht auf die Präscription zu fußen getraute, der seine erst seit 1793 aufgedrungene, aber von 100 Jahren her noch niemals gerügte Data für sich geltend machen, und sogar, wie er noch Behelfe in die Zukunft finden (erdichten) könnte, dieselbe als gültig angesehen wissen wollte; hat dennoch (was freylich aller Welt unbegreiflich bleiben muß) der sich als Richter aufdringende Hofrath, welcher mit dem Fiskus meine kommissionelle Behandlung hintertrieben hatte, von dem ich mich nicht mehr wollte bedrücken — bestehlen lassen, welcher sich nicht getraute gegen Fiskus nach Rechten zu erkennen, und für mich die Landesdeweisungsresolutionen bewirkte ꝛc.; hat dennoch dieser Hofrath erst den 4ten September 1801 der ersten Klägerin Theresia Dulac, weil sie bey Absterben ihres Vaters majorenn gewesen seyn soll, ihren ganzen Antheil mit Ausnahme des 9597 Livr. 14 S. Rests, soforthin die erste geheime Rechnung zur Hälfte mit 12025 fl. 17 1/4 St. präscribiren, den Fiskus aber zur Bezahlung der andern Hälfte von 12025 fl. 17 1/4 St., als des Clemens Dulacischen Antheils nebst Interessen zu 5 pro Cto (doch nur seit 1793, als dem Zeitpunkte, wo

Digitized by Google

Fiskus den Prozeß beschließen machte) kondemnieren wollen. Die 2te geheime Rechnung per 26143 fl. 15 1/2 St. aber hat er gänzlich wegpräscribirt. So hat es dem Hofrathe, seiner Gewissenhaftigkeit zum Ruhme, endlich gelungen, den Fiskus (welcher die schuldige Zahlung aller 6 geheimen Rechnungen Sr. churfürstlichen Durchlaucht vor Augen gelegt hatte) auch von der Zahlung der 4 letzten Gastos Secretos-Rechnungen, ohne Ursache anzugeben, definitive (und das von Rechtswegen) zu absolvieren. —

Daraus also schon, weil die Karl Theodorische Entschließungen nur eitle Blendwerke waren, und er nie zu zahlen gedachte; weil das Schuldenwerk dahin arbeitete, die Anforderung unwirksam zu machen; weil der Fiskus und der Hofrath in diese Hofabsichten mit einstimmten, indem der Fiskus den 4. März, 24. Okt. 1793, 15. Dezember 1794, 20. August 1795, 2. Sept. 1799, 17. September 1800, 11. Februar und 26. Okt. 1801, und 2. Januar 1802 ꝛc. der höchsten und den Justizstellen und auch mir es zu sagen wagte, „daß man uns keinen Heller mehr schuldig seye; daß, wenn man die beträchtliche Forderung bezahlt hätte oder bezahlen müßte, dieses vom Schweiße der Unterthanen entrichtet, einen zu großen Einfluß auf das Land hätte, daß die churfürstliche bloße Unterschrift, in der Dulacischen Rechnung, kein Debitum chyrographarium begründe; daß er diese im Weg stehende churfürstliche Unterschriften doch abläugnen wollte; und mir sagte, daß man diese Forderungen doch nicht bezahle, und sogar von der uns den 4ten September 1801 nur zuerkannten Summe losgezählt seyn wollte ꝛc.“ Daraus, weil der Hofrath seit 10. Februar 1800 öfters Seiner

churfürstlichen Durchlaucht zu verstehen gab, daß man mir, in Rücksicht meiner Schmähungen, meinen Forderungsantheil zur Strafe einziehen könnte ꝛc. Daraus, weil der Churfürst Maximilian Joseph, sogar auf fußfälliges Vorstellen meiner armen alten Schwägerinn, mich auch nicht zur angesetzten Produktionskommission kommen ließ, um die den Unglücklichen zustehenden Rechte zu behaupten: weil er sogar die schon im Jahr 1793 angebothenen, nun endlich von mir selbst seit 13. Juni 1801 als einen Vorschuß zur Bestreitung der Alimentations- und Prozeßkösten öfters bittweise verlangten 3000 fl. (obgleich deswegen der Hofrath nach seinem Bescheide vom 4. September 1801 einige 1000 fl., weil diese Forderungssache beym Revisorium entschieden werden sollte, begutachtet hatte) durch die den 19. September 1801 erlassene Resolution in unsern äusserst dürftigen Umständen nicht zahlen wollte ꝛc.; natürlich mit dem sichern Vorwissen, daß wir im Revisorium gänzlich verlieren würden ꝛc. Daraus schon, noch weit mehr aus der großen Aktengeschichte, aus meinen noch nie beantworteten gedruckten Gegennachrichten, nach deren Inhalt ich den beabsichteten bettlerischen Vergleich nicht acceptiren konnte, wird es sehr wohl begreiflich, wie das churfürstliche Revisorium den 26. August den Fiskus, oder die churfürstlichen Kassen, von den als obligationsgültig und schuldiganerkannten 6 geheimen Ausgabsrechnungen, ohne einen einzigen Rechtsgrund anzuführen, so ganz und definitive habe absolvieren, und die Erben bey ihren so oft bewiesenen Rechten sogar noch in 10 Reichsthaler Strafe kondemnieren können. — Schreckliche Absolution! Du hast Unglückliche, schon lange vom Hungertode bedrohete Waisen um ihr väterliches

Erbtheil, um 140,503 fl 10 St. Kapital, nebst den seit 1701 verfallenen rechtlich-schuldigen Interessen, Hof- Kammeral- Fiskal- Hofrath- Revisoriums-rechtlich ausgeplündert!!!

D. Nachdem Peter Dulac über die seit 1705 bestrittene extra Hof- und Armee-Geschäfts-Ausgaben, welche in das Bombardisch-Ruprechtische Hofzahlwesen einschlugen, und über die hieran gegen Haftscheine erhaltenen Abschlagszahlungen mit Bombarda 1709 zu Paris, mit Ruprecht 1712 völlige Abrechnung gepflogen hatte, ward ihm weiters durch churfürstliche Befehle aufgetragen, die in den bey der 4ten Klasse stehenden 4 Kammerrechnungen von 1705 bis 1713 gemachten Ausgabsposten von 153,934 Livres 13 Sols 3 Den. aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Diese vom Churfürst, blos mit Maximilian Emanuel eigenhändig unterschriebene 4 Rechnungen hat Dulac bey der churfürstlichen Kammer der Bezahlung wegen übergeben, und ist den 4ten May 1713 während des Krieges zu Namur gestorben. Seine Verlassenschaftsrechnungen, Papiere und Effekten (nur die Wäsche wurde dem zur Inventur beygezogenen Peter Dulacischen Neffe, Claudius Dulac, churfürstl. Kammerdiener übergeben) sind laut des Inventariums und Kommissionsberichts, vom 24. May 1713, mehrmalen, ungeachtet sich kein Heller Rest hierinn gezeigt hatte, unter churfürstliches Siegel genommen, das Inventarium nebst Kommissionsbericht aber sind dem Churfürsten eingehändigt worden. Im nemlichen Jahre reißte der seit 1706 in Reichsacht erklärte Churfürst Maxim. Emanuel nach Paris, und der geheime Staatsrath Baron von Malknecht, der öfters Geld vom Peter Dulac

Digitized by Google

erhalten hatte, zum Friedensgeschäft nach Baaden und Rastadt.

Die in Paris von der Bayerischen Hofkammer damals abgefaßten 4 Zahlungsordonnanzen vom 21. April 1714 enthalten folgendes: „ daß die vom Hofkammer„ rath Peter Dulac übergebenen 4 Kammerausgabsrech„ nungen von 705 bis 1713 per 153,934 Livres 13 S. „ 3 D. unter Dero gnädigsten Handzeichen ratifizirt und „ gutgeheissen " (seyn) „ vom churfürstlichen Hofzahl„ amte den Dulacischen Erben, vermittelst Abrechnung, „ zu bonifiziren " (seyn) „ und man folgendes seines „ gehörigen Orts, in Kraft dessen per Ausgabe zu „ schreiben habe. "

Auf diesen 4 Ordonnanzen stehen diese von dem unbevollmächtigten Claudius Dulac 4 gleichlautende Scheine, datirt Paris den 4ten May 1714. „ Ich bekenne „ vom Herrn Ruprecht alle Quittungen, die mein ver„ storbener Oncle für Kammerausgaben von sich gegeben „ hat, vermög der mit obigem Ruprecht gepflogenen „ Generalrechnung im Namen meines Onkels, empfan„ gen zu haben. "

Weil vermög Inventarium vom 24. May 1713 die unter der Peter Dulacs Verlassenschaft gefundenen 9 Hefte Kammerrechnungen von 1705 bis 1713 (nach welchen Dulac verschiedene Zahlungen gemacht hatte) und eine von den Banquiers de Bank und de Jebure unterschriebene Rechnung vom 6. Dezember 1712 in Namur unter dem churfürstlichen Siegel lagen, und also bey der 1714 zu Paris zwischen Ruprecht und Claudius gepflogenen Quittungen Aushändigung oder Generalabrechnung nicht bey Handen waren, und diese erst bemerkte Rechnungen, nebst Inventarium und Kommissionsbericht

von 1713 den Dulacischen in München lebenden Erben gar niemals extradirt wurden: so konnten ja dieselben bey ihrer 1754 gemachten Anforderung der 4ten Klasse keine Geschichtaktenkenntniß haben, und weil die Erben von dem Fiskus am 16. September 1755 aufgefordert wurden ihre Papiere zu produzieren, konnten sie nichts anders, als einige, nicht vom Peter Dulac unterschriebene Spezifikationes von 1711 und 1712, welche auch nicht im Inventarium von 1713 bemerkt sind, und die obigen 4 Originalordonnanzen, nebst einer (durch welchen Zufall weiß man nicht) den Erben zugekommenen sogenannten Eventualabrechnung vom 4ten May 1714 den 24. September 1755 der Kommission vorlegen. Diese Eventualabrechnung enthält obige 153934 Livres 13 S. 5 D. richtig, aber auch für 144336 Liv. 19 S. 5 Den. zurückgegebene Scheine und einen Rest per 9597 Liv. 14 S., den die Erben ohne Geschichtkenntniß gefordert haben. Allein der Fiskus, ungeachtet das Bombardische Rechnungswesen 1712 vorgenommen, nach dessen Tode völlig übernommen, 1715 mit dem Churfürsten von Paris nach Bayern gebracht, und in dem Bombardischen Anforderungswesen durch den von Peglioni 1756 nichts von dem seit 1752 ertraumten Abschlagszahlungen, oder Peter Dulacischen Haftscheinen zum Abrechnen gefunden worden ist, hat die ununterschriebene Eventualabrechnung am 11. Oktober 1756 als eine Skardeke, und die 9597 Livr. 14 S. als illiquid genannt, — jedoch die Erben auf bessere Legitimation, auch bis das Bombardische Anforderungswesen finalisirt wäre, angewiesen. Nachdem Peglioni das Bombardische Wesen zwischen 1755 und 1770 finalisirt hatte, behauptete er mehrmalen, nichts von den vermeinten, an Peter Dulac

gemachten Abschlagszahlungen oder Haftscheinen gefunden zu haben.

Der Dulacische Anwald Pruckmayr, als er obige 4 Kammer-Originalrechnungen in dem Kameralakt in den 1770sten Jahren erblickte, kam auf den guten Gedanken, daß diese 4 Rechnungen, wovon die Erben die 4 Originalzahlungsordonnanzen in Händen hatten, auch noch nicht bezahlt seyen; allein er mußte, wegen der nicht extradierten Peter Dulacisch-Namurischen Papiere nebst Inventarium, auch noch ferners im Dunkeln bleiben, und er konnte also noch am 15. November 1775 nie mehr als die den Erben allenfalls noch zukommenden Baron Malknechtischen Haftscheine, nebst den 9597 Liv. 14 S. Rest fordern. —

Endlich ungeachtet sich in den, durch den von Veglioni in die Münchner geheime Staatsregistratur, hinterlegten Bombardischen Akten zwischen 1792 und 1793; (beweißt die fiskalische Re- und Correlation vom 28. Jänner und 4ten März 1793) nicht eine einzige Spur von Abschlagszahlungen entdeckte, und dadurch die 9597 Livres 14 S. purifizirt und liquid sind; hat dennoch der Fiskus den 4. März, 24. Oktober 1793, 15. Dezember 1794 und bis 1798 die obige Eventualabrechnung als eine Skardeke, sogar in ausgestreuten Druckschriften, als ein unnützes Papier, und die 9597 Liv. 14 S. bald als illiquid, bald als bezahlt, wieder als illiquid und präscribirt erklärt! —

Nachdem ich durch den Fiskus, vielmehr Hofrath, eine Peter Dulacische Inventariums- und Kommissions-Berichtsabschrift vom 24. May 1713 erst den 11. Jänner 1794 erhalten hatte, und dann erst etwas heller einsehen konnte, daß es mit der gedachten Eventualabrechnung

nicht richtig seyn könne; ich aber, der so lange vom Unglücksturme herumgeschleuderte — aller Rechtspflege beraubte, arme Mann, durch Hülfe des Obergeneralen Moreau, wieder einen Eingang in die Justizkammer erzwungen hatte, ward seit September 1800 in den Stand gesetzt meinen Gegnern zu beweisen, daß die Eventualabrechnung, als ein ununterschriebenes Papier zu einem Beweise vor Gericht für den Fiskus und für mich gleicher Weise unstatthaft seyn müsse, weil A. nach dieser Eventualabrechnung Peter Dulac vom 30. Oktober 1705 bis den 8. May 1712, 8 Haftscheine per 7480 Liv. 3 ein viertels S., welche ihm auf geheime Kammerausgaben sollen verabfolgt worden seyn, ausgestellt hätte. Diese Scheine sollen in den Papieren des zwischen 1707 und 1708 verstorbenen geheimen Sekretärs Reichhard gefunden und dem Dulac zurück gestellt worden seyn. Hier ist zu bemerken, daß nach Reichhards Tode, der Herr Bacon im Namen des Hofzahlmeisters Bombarda, der in Paris war, in Mons über alle Hofzahlungen auch über das Reichhardische Wesen Rechnung aufgenommen hat; daß Dulac über die seit 1705 bestrittene extra Hof- und seit 1707 gemachten Armeeausgaben, und hieran erhaltenen Zahlungen mit Bombarda 1709 in Paris die Rechnungen geschlossen, und auch am 24. May 1712 mit Ruprecht Abrechnung gepflogen hat; und daß in keiner dieser Abrechnungen auch nur ein Wort von den 7480 Livr. 3 ein viertels S. gemeldet wird. Woraus denn, und weil die 8 Scheine dem Dulac sollen zurück gestellt worden seyn, (welche aber auch nicht in dem Peter Dulacischen Inventario von 1713 angemerkt sind) die Unzuläßigkeit dieses Postens klar am Tage liegt. B. Ferners soll Peter Dulac, vermög einer unter dem

24. May 1712 mit Ruprecht gepflogenen Abrechnung 120856 Liv 16 S. schuldig geblieben seyn, und dafür einen Hauptschein der Hofzahlamtskasse gegeben haben. Hier ist zu bemerken, daß der Fiskus weder diese Schuld von 120856 Liv. 16 S., noch den abgegebenen Dulacischen Hauptschein durch die Hofzahlamtsbücher vorgemerkt, oder sonst durch rechtsgültige Urkunden seit 1754 hat erweisen können. Daraus erhellet wieder die Ungültigkeit des 2ten Postens. C. 3tens soll Peter Dulac von den Banquiers de Bank und de Febure 16000 Liv. erhoben und ihnen dafür Scheine vom 1. März, 30. April, 24. May, 22. Juny, 22. July, 30. September 1712 per 8500 Liv., und einen Schein vom 12. März 1713 per 7500 Liv. zugestellt, und diese 7 Scheine soll nach Dulacs Tode der Ruprecht den 4. May 1714 zu Paris übernommen, und so die Summe von zurückgegebenen Scheinen per 144336 Liv. 19 S. 3 D. netto und richtig heraus geziffert haben. — Auch hier muß bemerkt werden, daß obige von de Bank und de Febure unterschriebene Rechnung vom 6. Dezember 1712 nach Peter Dulacs Tode in dessen Verlassenschaft gefunden, und im Inventarium vom 24. May 1713 angemerkt wurde; daß folglich alle Scheine vom 1. März bis 30. September 1712 per 8500 Livres als frühere Data in derselben Rechnung vom 6. Dezember 1712 begriffen seyn mußten; daß das Inventarium auch übrigens keine einzige Spur von einer Peter Dulacischen Schuld, weder an diese Banquiers noch an sonst Jemanden enthält; daß diese Rechnung vom 6. Dezember 1712 seit dem 24sten May 1713 sammt andern Papieren Dulacs zu Namur unter dem churfürstlichen Siegel lag, und bey der vorgeblich in Paris den 4. May 1714 gemachten Eventual-Abrechnung nicht bey Handen war. Woraus denn sichtbar

Digitized by Google

wird, wie verdächtig auch dieser 3te Posten, und wie erdichtet überhaupt die ganze so betitelte Eventualabrechnung aus Chikane den Geschichtakten unkundigen Erben in die Hände gespielt worden seyn müsse. —

Endlich schließt noch immer diese Eventualabrechnung, daß nach Abzug dieser so schlau gefundenen Summe der 144336 Livr. 19 S. 3 D. von den unläugbar den Dulacischen Erben schuldigen 153934 L. 13 S. 3 D. die Haftscheine, welche dem Hrn. Baron von Malknecht durch die Hände geloffen sind, und nach der völligen Uebernahme des Bombardischen Rechnungswesens vermuthlich heraus kommen sollten, den Erben zur Vergütung heraus gegeben und einsweilen 9597 Liv. 14 S. bezahlt werden müßten. Da nun niemals Haftscheine im Bombardischen Wesen u. s. w. seit 1714 vorgefunden, und den Erben, ausser den gedachten 4 Original-Ordonnanzen, nie andere, ihnen so nöthige Rechnungen und Papiere in Händen gelassen wurden; so war freylich zu erwarten, daß die in undurchdringlicher Finsterniß tappenden Erben seit 1754 nur diese 9597 L. 14 S. als eine liquid hergestellte Summe ansehen und fordern konnten. — —

Also ungeachtet der Fiskus seit 1754 mit keiner Silbe bewiesen hat, daß, nach dem Inhalte der von den Erben 1755 und 1775 produzirten 4 Originalordonnanzen, die obigen 3 Posten per 144336 Liv. 19 S. 3 D. von den 153934 Liv. 13 S. 3 D. als abgerechnet, vergütet und irgendwo per Ausgabe geschrieben sind; ungeachtet Fiskus den 4. März und 24. Oktober 1793 selbst eingestanden hatte, daß die von Churfürst Maximilian Emanuel unterschriebenen ratifizirten Rechnungen oder Ordonnanzen, die richtige Ausgabe und

schuldige Zahlung beweißt; ungeachtet der Fiskus selbst seit 1756 die Eventualabrechnung beschimpfte; ungeachtet diese 4 Originalordonnanzen nebst der Eventualabrechnung, welche ich 1797 von Strasburg aus an den Advokaten Mußinan nach München geschickt hatte, mir gut Kartuschisch entwendet, und nach dem Ausdrucke der Graf Bambergischen Relation vom 4. September 1801 dem Fiskus in die Hände richtig gestohlen wurde; ungeachtet, durch diese Relation der Hofrath erfahren hatte, daß die mir entwendeten 4 Originalordonnanzen sich richtig in Fiskus Händen befinden, und daß er also den Fiskus nicht so ganz von der Forderung dieser 4ten Klasse absolvieren könne: hat dennoch der, von dem diesen Prozeß unumschränkt leitenden Fiskus abhängige Hofrath, bereitwilliger geplünderte, arme Waisen sterben zu lassen, als sich seines rückständigen Soldes noch ferners entblösset zu sehn, sich nicht unterstanden gegen den lieben Fiskus, oder die fürstliche Kasse zu sprechen; sondern die vom Fiskus als Skardeke beschimpfte Eventualabrechnung, dieses unnütze Papier zum Vortheile ihres gnädigsten Herrn als eine Beweißschrift, nachdem Fiskus die vom Fürsten und von siegelmäßigen Personen unterschriebenen Papiere seit 4. März 1793 als unnütze Papiere und falsch erklärt hatte, gegen die mit Jammer und Hungerstod kämpfenden letzten Dulacischen Erben den 4. September 1801 angenommen, und dieselben noch gar, in Rücksicht des Restes der 9597 Livres 14 Sols bis zum Ausgange des Bombardischen Wesens Geschichtakten-widrig zur Ruhe verwiesen. — —

Endlich, ungeachtet der Fiskus aktenmäßig gemacht hatte, daß Peter Dulac verdienstvoll, ein rechtschaffener, ehrlicher Mann seye, daß er sein Vermögen erworben

hätte, ohne Ehre und Gewiſſen zu verletzen; daß ſeine gemachten Ausgaben richtig und zu vergüten ſeyen; daß der Churfürſt Maximilian Emanuel über 12 ein halb pro Cto Intereſſen zahlen müßte; daß Dulac ſein Vermögen nicht zu benutzen wußte, daß man die 153934 L. 13 S. 3 D. dem Dulac ſchuldig ſeye; ungeachtet Fiskus weder durch Hofzahlamtsbücher, weder durch bey Gericht gültige Urkunden, noch in ſeiner Appellationsſchrift vom 26. Oktober 1801 beym churfürſtlichen Reviſorium je hatte beweiſen können, daß in Kraft der 4 Ordonnanzen die anbefohlene Abrechnung und Bezahlung der 144336 Livres 19 S. 3 D. ſtatt gehabt habe; obgleich er von uns Erben den 6. und 7. November 1801 nachdrücklich dazu beym Reviſorium aufgefordert war; ungeachtet ich erſt den 4. Januar 1794 eine ungefertigte Abſchrift des Peter Dulaciſchen Inventariums erhalten hatte, und ich erſt ſeit dem 3. May 1794 in meiner Replicſchrift eine beſtimmtere Einklage machen konnte, und den Inventariumsinhalt auch lang vor dem richterlichen Beſcheide wirklich gefordert hatte; ungeachtet ich den 1785 heimlich begangenen ungerechten Handel in Hinſicht des Guths Mülbertshoffen ſeit 1791 unzählig oft, ſogar in Druckſchriften nachdruckſamſt, aber immer fruchtlos bey der Höchſten- und Hofraths-Gerichtsſtelle darſtellte, und dennoch dieſes den Dulaciſchen Erben ſo theuer gekommene Guth Mülbertshoffen (nachdem man mir die Anlaufs- und Zurückgabsbriefe von den Jahren 1685 und 1746 aus meinen in München beym Advokaten Mußinan gelegenen Akt entwendet hatte) unter der Maximilian Joſephiſchen Regierung um 33000 fl. war verkauft worden, ohne daß der Clemens Dulaciſche Guthsantheil von den Erben heraus gelockt werden konnte; ungeach-

tet die Gerechtigkeitszusicherungsverzögerungen und Verweigerungen mir 24000 fl. Unkösten, — Schulden und unbeschreibliche Leiden verursacht hatten ꝛc.: hat dennoch auch der Revisionsrath (der am 3ten May 1793 in seinem Bericht an die höchste Stelle so vieles von aufhabenden schweren Pflichten, reinster, gründlicher Wahrheit für die geheiligte Justiz redet; und mir selbst pünktliche Gerechtigkeit versprach ꝛc.) um seinem Präsidenten nicht an Kopf zu stoßen (denn nach den eigenen der noch natürlich-billigen Seele zweyer Revisionsräthe entschlüpften Geständnissen muß der Fiskus das liebe Kind seyn, und es ihm gar hart fallen gegen seinen Prinzeps zu agieren) hat, sage ich, dennoch der Revisionsrath die von den Erben bey Nacht und Nebel produzirte, vom Fiskus als Skardeke, als ein unnützes Papier beschimpfte Eventual-Abrechnung, zum Vortheile des Fiskus, den 26. August 1802, für baare gute Waare angenommen, den lieben Fiskus, nur weil er sich beynahe nicht mehr widersetzte, wieder blos zur Zahlung der 9597 Livr. 14 S, jedoch ohne die gesetzmäßig schuldigen Interessen kondemnirt und ihn von allen übrigen eingeklagten Forderungen absolvirt. Kraft dieses Urtheils also sind die Erben um 144336 Liv. 19 S. 3 Den. Kapital, um die von 153934 Liv. 13 S. 3 D. seit 1714 verfallenen Interessen, auch um die im Peter Dulacischen Inventarium enthaltenen vielen wichtigen Papiere, Rechnungen, nebst 7464 Livres vom Dulac bezahlten Geldposten, Schmuck, Effekten, wie um den des Mülbertshoffischen Guths, Clemens Dulacischen Antheil, um die Mußinanische 600 fl., und um die mir boshaft verursachten Sollizitationsprozeßstreits- 24000 fl. Kösten u. s. w., auf eine noch nie gehörte Art, von der bayerischen höchsten Justizstelle,

weil man nach dessen Sentenz nicht mehr appellieren kann, beraubt worden!! — —

Auf diese uns zuerkannten 9597 Liv. 14 S. haben die mir durch diese Prozedur veranlaßten bayerische Gläubiger den Arrest gelegt: und weil ich mich durch den Gang der Sache überzeugen konnte, daß man mir, wie bey der ersten Klasse Patacons-sache, von den 9597 Livr. auch nichts zahlen würde; so erklärte ich den 14. September 1802 bey dem Hofrathe, daß ich, als Miterbe und Mandatarius meiner Schwägerin, von den 9597 Livres nichts wissen und mir meine Rechte ferners vorbehalten wollte. — Daß meine Ueberzeugung gegründet war, beweißt schon die Behandlung des Gastgebers vom Londner-Hof Amtmann, welcher für die durch mich bey ihm seit 10. September 1800 gemachten Zehrungen von den 9597 Livres nichts erhalten sollte, aber doch, nachdem er alle Gefühle der Menschlichkeit gegen mich im tiefsten Unglücke abgelegt hatte, als der jüngste Glaubiger 1400 fl. vom Hofrathe in Gnaden erhalten hat.

Sogar meine Schwägerin, deren Rechte ich auf ihr so zudringliches Verlangen mit so großen Aufopferungen und Redlichkeit vertheidigt hatte ꝛc., wurde durch die List ihrer Kostgeberin obige Delaporta und anderer Feinde auf Abwege geleitet. Durch die ihr gemachte Hofnung, wie bey den Patacons, auch zu der Hälfte von den 9597 Livres 14 S. zu gelangen, sagte sie mir, daß sie von nun an von der ganzen Sache nichts mehr wissen, und mir allein alles überlassen wolle. — Deswegen habe ich als ältester Kreditor, ohne noch einen Heller bezogen zu haben, den 3. Oktober auf alles, was etwann meine Schwägerin beziehen möchte, einen Arrest beym Hofrathe verlangt ꝛc. Den 9. Okt. 1802.

wagte ich eine Reise nach Wien, unterstützt durch die Beyträge einiger Menschenfreunde, Reichshofräthe und Agenten; obgleich sie schon durch meine gedruckten Gegennachrichten der Hofraths- und Revisionserkänntnisse die Schlangenkrümmungen der bayerischen Justiz, auch daß ich in der That nicht gehört, einsahen und die Präscription verachten mußten, wollten sich doch nicht in die Sache einlassen, wegen des dem Churfürsten zugedachten Rechtes de non appellando. — Nachdem ich von Wien zurück wieder in München angekommen war, übergab ich mehrmals den 4ten und 25sten November 1802 Vorstellungen an Se. Churfürstl. Durchlaucht, worinn ich denselben die so gerechte Forderung der niedergedrückten, verwittweten und verwaisten Erben mit Nachdruck noch einmal ans Herz legte, mit dem Zusatze, daß, wenn man mich immer ungehört zurück treiben sollte, ich mich an die französische Regierung, welche mir als ihrem Bürger schon seit 1795 ihren Schutz versprochen hat, in der Erwartung eines gerechtern Urtheils wenden müßte ꝛc. Allein Maximilian Joseph verharrte auf den erlassenen, als rechtliche Erkänntnisse genannten Bescheiden, den 6. November 1802 nochmals, und gab dem ehemaligen Hofrathe, jetzt Hofgerichte, den Auftrag, mir, vermög churfürstlicher Entschließung vom 23. September 1802, die Zeit zu meiner Abreise zu bestimmen ꝛc. —

Wegen des von mir den 3ten Oktober 1802 verlangten Arrestes sollte ich, kraft einer hofgerichtlichen Nachricht vom 16ten November zur Publizierung des hofgerichtlichen Erkänntnisses (wegen nicht acceptirten Arrests) den 4ten Dezember 1802 persönlich erscheinen. Den 25sten November darauf ward mir nebst der churfürstlichen Resolution vom 23sten September ein hofgerichtlicher Befehl vom 19. November zugeschickt, „ daß

„ ich bis den 1. Dezember 1802 München zu verlassen „ habe. “ Dummschlaue Chikane, durch Furcht getrieben! wie lächerlich krümmest du dich durch diese offenbare Widersprüche! Den 1. Dezember 1802 München verlassen, — den 4. Dezember 1802 zur Publizierung des hofgerichtlichen Erkänntnisses persönlich allda erscheinen? — Afterwelt, sag es nach!!!

Ich ward also genöthigt, ohne meine Geschäfte berichtigt zu sehn, München zu verlassen, und mein Verbrechen war, daß ich als Miterbe und gebetener Mandataire seit 1791 um Gerechtigkeit, um gütliche vergleichskommissionelle Behandlung und Endigung dieser alten Klagsache, um Recht, um aktenmäßig zuwiesene, einbekannte, schuldige Zahlung zu flehen, unglückliche Waisen und meist sehr arme Gläubiger gegen Hofgewalt zu vertheidigen, Wahrheiten zu sagen, und die Bettelvergleiche auszuschlagen gewagt habe ꝛc.! —

Nachdem ich auch vom Gastgeber Böck einiger noch rückständigen Gulden wegen auf die Straße gelegt wurde, und er mir meinen mit allen Originaldokumenten angefüllten Koffer vor der Zahlung nicht hatte abfolgen lassen, kam ich mit Hülfe einiger Edelgesinnten, ganz entkräftet an Körper und Geiste, entblößt von gar allen Mitteln der Selbsterhaltung den 6. Dezember 1802 wieder in Frankreich an; wo ich unter dem schmerzlichen Gefühle der mir, bey meinem Kopfverlust bewußten Recht, so willkührlich aufgezwungenen unbeschreiblichen Armuth mein jämmerliches Daseyn, bey einem selbst sehr dürftigen Freunde schamroth verächzen muß. — —

Aus verschiedenen Briefen von München hab' ich seithero erfahren, daß das Hofgericht daselbst, wegen meiner Abreise, in Verwunderung seye, daß Hofgerichtsräthe

räthe sich beschönigen, und von dem mir gegebenen Befehle, München zu verlassen, nichts zu wissen scheinen wollen; daß sie Mitleiden gegen mich äussern, mit der Bemerkung; ich hätte einen Vergleich nachsuchen, und den Revisionsbescheid nicht abwarten sollen; daß man in Rücksicht meines Aufenthaltes und des fernern Fortganges der Sache sehr neugierig seye; daß jeder Gutgesinnte in München glaube, die fränkische Regierung werde sich meiner gerechten Sache mit Nachdrucke annehmen, und meinen so vieljährigen, unverdienten schrecklichen Leiden einmal ein Ende machen; daß man gesinnt seye den mir verursachten französischen Gläubigern wieder nichts zu zahlen; daß die Revisionsräthe jetzt vorgeben, man hätte in meiner Sache nicht wohl anders sprechen können, weil meine Vorfahrer nicht so viel, als ich, verlangten, und es eine verjährte Sache seye; kurz, daß sie nicht wissen, was sie sagen sollen ꝛc. —

In der That muß das schon bey jedem redlichen Manne ein gutes Vorurtheil für mein Recht erzeugen, wenn er nur in dieser kleinen Schrift beobachtet, wie viele krokodillische Abwege, Ausflüchten, Erdichtungen und Widersprüche ꝛc. meine Gegner gebrauchen mußten, um ihre schüchterne, bey äusserst versperrten Thüren, prädeterminirte Urtheile den Augen des Publikums zu verhüllen. Doch weg, einmal für allemal, weg mit jeder täuschenden Hülle! Unter den Augen des gerechten Weltregierers, unter dem Schilde meiner freyen, die Menschheit schützenden Regierung, vor dem aufmerksamen Publikum, bey dem Winzlen der mit Hunger, Verzweiflung und Tod kämpfenden Erben, unter dem Racheruf absichtlich ausgeplünderter Waisen fordere ich, freyer

Mann, euch Richter Bayerns das letztemal auf: „ saget und beweiset durch den vom Churfürsten selbsten schon seit 26. Januar 1795 anbefohlenen wörtlichen Druck dieses Prozesses (also aller, nicht einzelner, leidenschaftlich verfälschten Beweiß- und Rechtsschriften) der Klage, der Exception, der Replic, der Duplic, der merkwürdigen Produktionsrezessen, der Appellationsschriften, der Re- und Korrelations sammt den Berichten und *Rationibus decidendi*, oder Bescheidsgründen in Beziehung auf das Guth Mülbertshoffen, auf die 4 Forderungsklassen, u. s. w. vom Jahre 1785, 28sten Januar, 4ten März 1793, 31. May 1797, 4ten Sept. 1801, 26sten und 27sten August 1802 ꝛc. " saget und ohne Verzug beweiset: daß ihr den Peter Dulacischen Erben an all gestellten Forderungen nur 2444 fl. und 9597 Liv. 14 S. schuldig seyd, oder — bezahlet!!! —

Strasburg den 21. Ventose XI, 12. März 1803.

Kopp.

Nachtrag. Ich habe mein Wort gegeben diese Druckschrift redlich zu zahlen, wahrlich auch in der Hofnung, edeldenkende, der leidenden Menschheit mitfühlende Bürger würden mich unterstützen; bis ich mit heissem Danke erweisen kann, daß ich ihres Mitleidens nicht unwürdig war! Der durch Gerechtigkeitszusicherungen und Verweigerungen wegen für Unglückliche und Gläubiger vertheidigte Recht, vorsetzlich bis auf die Augen beraubte, beynahe getödtete, kränkliche, dem Hungerstod überlassene und ohne schnelle Rechtshülfe demnächst in eine bessere Welt verbannte Kopp, dermal noch in der Zaberner Vorstadt, Nro. 38 in Strasburg wohnhaft.

Digitized by Google

Verbeſſerungen.

Seite	9	Zeile	4	anſtatt alten	leſe	Akten
—	25	—	29	— 17	—	7
—	28	—	33	— 1762	—	1792
—	29	—	10	— 1763	—	1793.
—	43	—	7	— Bambergiſche	—	Lambergiſche

Digitized by Google

Digitized by Google

Eine

Skizze

zur skandaleusen Chronik

von Baiern

und Ergänzung

der Dulacischen Akten

von

Johann Kopp,

durch Baierische Justiz verunglükten sieben und zwanzigjahrenlange treugedienten Offiziere.

Digitized by Google

Parve, nec invideo, sine me, liber, ibis
in ignem.

Digitized by Google

An den Churfürsten von Bayern.

Ich rede nun nicht mehr für mich, sondern für Ihre Unterthanen, und für Ihr eigenes Wohl. Ich habe ihre Staaten verlassen, und nichts mehr von ihnen zu hoffen, noch von ihrem Minister, so wie auch von Rumfort mit seinen vorgeblich-gewissenhaften Avancements, und Räthen zu fürchten. Ich wünschte aber, das lezte Opfer der ärgerlichen Wirtschaft ihrer despotischen Diener zu seyn, und möchte auch nicht, daß sie einmal den größten Theil der Schulden, den diese gegen die Menschheit aufhäufen, bezahlen müßten.

Ein Fall, der sie, bei der immer allgemeinen Neigung der Nationen, ihre Wirthe zur Rechnung zu ziehen, früher treffen wird, als in einer Residenz berechnet werden kann.

Lassen sie sich dadurch, daß ich nicht aus Eigennuz rede, nicht abschreken, mich zu hören. Ich rede zwar nicht die Sprache eines Höflings, das heißt, ich lüge nicht; derohalben lassen sie die Sache beim Hofrath, und zwar durch ganz unparteiische Räthe, auf das strengste untersuchen, aber ich werde auch nicht vergessen, gegen sie höflich zu seyn. Meine Geisel soll nur die unmittelbaren Scharfrichter meiner Ruhe, ihre Beamten, treffen; die ihrem Befehl zu Troz, mir Recht, Gesundheit, und Zufriedenheit mordeten.

Ich lieferte hier gerne ein vollständiges Verzeichniß des Muthwillens, der Faulheit, Eigenmacht,

Ungerechtigkeit und offenbaren Betrügerei, die diese Menschen an mir begiengen. Allein es würde theils zu volumindös, theils überflüssig seyn, indem ihre Schande schon sicher genug in den Registraturen, den bekannten Schwindgruben des juristischen Unflats liegt. — Ich will also die Schandsäule nur vollenden, will den Aktenstoß ihrer Bosheit nur mit ihren lezten Schurkereien schließen, und vom vorgehenden nur soviel zurükholen, als, um sich orientieren zu können, unmittelbar nothwendig ist.

Ich habe deswegen auch den 1sten July 1794 dem Hofrath den Aktenauszug, das Waizenfeldische Referat und die Relation des Fiskals Krenners übergeben, um den Hofrathsakt so vollständig, als den Akt meiner Gegner zu machen.

Einer der Vorfahren meiner Angehörigen bezahlte auf fürstliche Anbefehlungen, Gelder aus. Wir haben darüber noch die Original-Rechnungen vom Churfürsten Max. Emanuel unterschrieben, in Händen, und fordern Bezahlung. Nun besinnen sich der graduirte Verstand, und die geschworne Ehrlichkeit, die in dergleichen Fällen entscheiden müssen, beinahe schon ein halbes Jahrhundert, ob sie unsere Forderung gerecht, oder ungerecht nennen sollen.

Der Verstand eines Taglöhners und die Redlichkeit eines Juden hätten wahrscheinlich keine 42 Stunden gebraucht, um ein Urtheil fällen zu können. Allein die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unsrer Richter konnten in 42 Jahren nicht fertig damit werden. Es scheint dies unbegreiflich zu seyn. Doch wenn man bedenkt, daß diese Richter auf ihren Ritter- und gelehrten Bänken fast durchgehends im eigentlichen Verstande Theile einer Bank, folglich ihrem Kopfe, oder ihrem Herzen nach, hölzern sind, so wirds begreiflicher; zumal da noch ein

paar Umstände in Betrachtung gezogen werden müssen, die, ohne unsere Streitsache verdunkeln zu können, selbe in den Händen solcher Leute nothwendig verzögern musten. Unsere Forderung nämlich beträgt, ohne den hundertjährigen Interessen, ungefähr 138000 fl. oder 149000 fl. Brabäntisch, und geschieht — — — an den Landesfürsten. Das erste gab den Excellenzien und Gnaden Hofnung zu einer standesmäsigen Beut, und das andere den Vortheil, ihre Excellenten Schurkereien und gnädigen Grausamkeiten unter dem weiten Fürstenmantel zu verbergen. Sie sahen da eine sehr ergiebige Jagd auf fremdes Eigenthum vor sich. Sie konnten unter dem Vorwande, das zur Fürstentafel gehörige Wildprete zu erlegen, sich selbst die schönsten Braten schiessen. Es gab schwere Geschenke, reiche Besoldungen, und allmächtige Titel zu erhaschen. Sie jagten also tapfer drauf los, und kümmerten sich wenig darum, daß die Gejagten entkräftet hinfielen, und hülfos einem fürchterlichen Tod entgegensahen.

Die mancherlei Quellen, welche die Dulakischen Erben, mein Bruder und ich von ihren Richtern in den 42 Jahren, in denen der Prozeß ununterbrochen geführt wird, erlitten machen wirklich dem Erfindungsgeiste, und der Torturliebe derselben eine schändliche Ehre. Armuth, Verachtung, Kummer, Galle, Hungerstod waren abwechslungsweise immer die Gaben, die sie unermüdlich auf ihren Gerechtigkeitswaagen, reichlich auswogen. Eine Tochter Peter Dulacs, von dem die ganze Forderung herrührt, starb in der äusersten Dürftigkeit vor Hunger. Eine seiner Enkelinnen Charlotte, nahm der Kummer in nicht viel bessern Umständen weg. Alle übrige Nachkommen Dulacs, schleppten ein verdrußvolles Leben in stetem Kampf mit Armuth und mit Gerechtigkeit herum. Für jeden Kreu-

Digitized by Google

zer, den Peter Dulac zum Besten seines Vaterlandes hergab, ward seinen Nachkommen getreu irgend eine Intrigue zurük bezahlt. Man strafte die Verdienste Dulacs gewissenhaft, noch in der zwoten und dritten Generation.

Vor 3 Jahren nun fieng auch ich für mich und für die Wittwe meines Bruders an, unmittelbaren Theil an der 42jährigen Cabale zu nehmen. Ich hätte freilich durch das Schiksal meiner Vorgänger aufmerksam werden, und auf die Gedanken kommen sollen, daß ich so wenig, wie diese, gewinnen würde, wenn ich nicht wenigstens mit 20000 goldenen, oder bewafneten Beweisgründen angezogen käme. Allein ich verzweifelte damals doch noch nicht ganz an der Möglichkeit Baierscher Justiz. Doch ich fand auch bald, was meine Vorgänger gefunden hatten, — ich fand an der Stelle dieser ehrwürdigen Dame, die jedem das Seinige giebt, Präsidenten, Kanzler, Fiskale und Räthe, die jedem das Seinige nehmen. Ich erstritt mir auch bald, wie meine Vorfahren, Baiersche Gerechtigkeit, das ist, Armuth, einen zerrütteten Körper und tiefen Gram. Den lezten Spruch derselben, nämlich zum Hungerstod, wollte ich nicht mehr abwarten, weil mir ihre vorgehenden Sprüche nun schon alle meine Zweifel über ihre etwa noch mögliche Ehrlichkeit aufgelößt hatten, und ich Lust fühlte, auch einmal einen Ausspruch zu thun, nämlich daß die Baierschen Minister, Präsidenten, Kanzler, Fiskale, Räthe (und wie die Knechte alle heissen) einige sehr wenige ausgenommen, die ich desto höher schäze — Schufte, oder Schurken sind.

Ich weiß wohl, daß das Kompliment, das ich da Ihren Dienern mache, nicht sehr schmeichelhaft ist. Allein die Art, wie sie meine Vorfahren,

meinen Bruder, und mich behandelten, war es eben so wenig. Sie plünderten uns rein aus, und sezten mich in große Schuldenlast. Sie waren freilich so galant, jedesmal einen hübschen Rok anzuziehen (und der Fiskal Krenner zuvor alle nöthige Gänge gemacht), wenn sie sich zum rauben versammelten, um sich von gemeinen Räubern zu unterscheiden. Allein ich kann Galanterien dieser Art unmöglich wieder mit Galanterien erwiedern. Ich muß den Schurken einen Schurken nennen, und wenn ein ganzes Firmament von Sternen sein Schurkenherz dekt. Es währte fast 6 Monate bis ich nur erfragen konnte, wo denn die Akten unsers Prozesses eigentlich lägen. Man hatte den Raub sorgfältig versteckt. Ich spürte aber die Räuberhöhle endlich doch glüklich auf. Allein ich hatte damit weiter nichts gewonnen, als daß ich wußte, wo unser Eigenthum liege. Herausbekommen konnte ich es deswegen doch nicht; denn ich war, wie gesagt, zu arm, um es ihnen abzukaufen, und zu schwach abzuzwingen. Die Beweisgründe, die ich anführte, wurden als Formalitäten mit geziemendem Muthwillen behandelt. Man schikte mich damit zum Kadi, und vom Kadi zum Reiseffendi, und vom Reiseffendi zum Defterdar, und vom Defterdar zum Grosvezier, und von diesem wieder zum Kadi, und so fort. Ich war so gutherzig, diesen Kreis etliche tausend Mal zu durchlauffen, dabei manchmal zu fluchen, aber doch immer zu hoffen, und sah erst spät recht vollkommen ein, daß ich vom Fuchs zum Wolf, und vom Wolf zum Esel, und vom Esel wieder zum Fuchs gerennt war. Ich ahndete freilich schon frühe etwas davon, und wollte einmal zum Löwen selbst gehen, wozu ich auch gleich die Erlaubniß von ihm selbst bekam. Allein der Fuchs, der Wolf, und der Esel, die ungehinderten Zutritt zum Lö-

Digitized by Google

wen haben, wusten diesen schnell so sehr wieder mich einzunehmen, daß er seine mir gegebene Erlaubniß zornig zurüknahm, und durch einen seiner Kammeraffen gradezu sagen ließ: „Er wolle mich nicht sehen.“ Ich ward also wieder an meinen vorigen ehrsamen Kreis angewiesen. Ich gab abermal Schriften über Schriften mit großen Kosten ein. Allein man laß was man wollte. Man warf sie hin, wohin man wollte. Man schikte sie an die Behörden, an die sie gar nicht gehörten. Man unterdrükte sie oft ganz. Im zweckwidrigen Versenden der Schriften zeichnete sich der geheime Kanzler, Freiherr von Hertling als Justizminister, vorzüglich aus. Ungeachtet meiner öftern Vorstellungen schikte er meine Papiere richtig allezeit vor allen, meinem Gegner dem Kammerpräsidenten zu, selbst alsdann, da meine Forderung schon in dem Rechts-Wege anhängig war.

Mir hingegen verbarg er sorgfältig, was dieser samt seinem Leibadjutanten, dem Fiskal Krenner, gegen mich schmiedete. Was er nicht ungeschikt zu versenden wuste, das legte er so irgendwo hin, wo es niemand mehr zu sehen bekam.

Daß er dies aus Bosheit that, dazu traue ich ihm zu wenig Verstand zu. Es geschahe entweder bloß aus Ungeschiklichkeit, wie er denn bekanntlich vom Gange der Geschäfte grade so viel versteht, als ein Maulwurf vom Copernikanischen System, oder aus Ehrfurcht gegen die Instruktion des Kammerpräsidenten, die es so forderte, und die ein Mensch wie Hertling zu respektiren Ursache hat. Genug! mich kostete die kanzlerische Schwachköpfigkeit mehrere tausend Gulden.

Was die Blödigkeit des geheimen Kanzlers nicht konnte, das konnten des Kammerpräsidenten Stolz, Ungerechtigkeit, und offenbare Betrügerei. Er un-

Digitized by Google

terdrükte mir viele ihm ungünstige Schriften ganz gradezu, welches ich beweisen kann. Ich wollte ihn wol 40mal sprechen, und ward nie vorgelassen. Er behandelte mich auf gut asiatisch. Er that, was ihm beliebte, und achtete ihre Befehle, meinen Proceß zu beschleunigen, so wenig, als Ehre und Redlichkeit. Doch freilich! Er konnte nicht wol anders. Er besizt, nach den Statuten des baierschen Adels, ohnehin schon zu viele eigene Verdienste, nämlich nebst seinem Törringischen Blut auch noch etwas Verstand. Es wäre also ganz unverzeihlich, wenn er über dieses noch Redlichkeit und wahre Ehrliebe besäße. Ein Törring kann sich nicht so wegwerfen.

Im Grunde war Törring samt seiner etwas grösseren Dosis von Verstand so gut eine Maschine als Hertling. Das Männchen, das diese beiden Hauptso wie alle andere Nebenmaschinen in Bewegung sezte, war der Fiscal Krenner. — Sein Vorfahrer Eisenreich, spizbübischen Andenkens, dessen besoffen-reiche Wittwe noch in einer reichen Pension von 800 fl. und 12 Klafter Holz jährlich, die Verdienste ihres schäzbaren Gemals genießt, während andere arme Wittwen hungern, bildete sich in Krenner einen würdigen Nachfolger. Dieser war also eigentlich Präsident von der Bande, die mich um alles das Meinige brachte. Dieser Mensch besizt gerade den Verstand, den man in ihrem Lande braucht, um wenn gesezmäßig unglüklich zu machen. Er kennt alle die Waffen, welche die Rabulisterei dem Unrecht und der Obermacht gegen die wehrlose Unschuld darbietet, und ist ehrlos genug, sie zu gebrauchen, so bald es ihm zuträglich ist. Obwol er den gesunden Menschenverstand nicht hat, den nur ein ehrlicher Mann haben kann, so sah er doch bald das offenbare Recht unsrer Forderung ein. Er wuste, daß wir die Original-Rechnungen in Handen haben. Er konnte mich also unmöglich so geradeweg abfertigen. Er dachte daher auf Verzögerung, und

war schamlos genug, alle, auch die elendesten Kniffe zu seinem Zwek zu gebrauchen. Er sprach in dem Kameralresoluto vom 4 Merz 1793 (die nemliche Sprache führte man deswegen auch in der Geheimenraths-Resolution vom 16 Merz desselben Jahrs) von Urkunden und Beweisen, die er gegen mich vorgefunden haben wollte, und von daraus entstehender Ueberzeugung, daß man uns keinen Heller schuldig seie, so hoch, daß ich mich hätte fürchten sollen, wenn ich meiner Sache nicht so gewis und im Stande gewesen wäre, einen Lügner zu fürchten, für den er sich da offenbar zeigte. Ich habe die schöne Relation und Berichte in Handen, mit der er die höchste Stelle und mich so unverschämt belog, ungeachtet er sie ängstlich vor mir verbarg, weil er wußte, daß ich nicht so leichtglaubig, wie seine Spiesgesellen bin, und gerne dem Buben, der lügt, einen Rasenstüber gebe. Ich kann nun seinen Namen legitim vor der ganzen Welt an den Pranger heften. Hätte ich aber auch seine Ehrlosigkeit nicht Urkundmäßig in meinen Händen, so bewies er sie ja durch sein übriges Verhalten genug, wie es am Ende jeder Lügner thun muß. Oder warum kam er denn in seiner Exceptionsschrift mit 23 Beilagen gegen mich angezogen, die er jezt selbst wieder als unbedeutend und verwerflich erklärte? warum drang er denn, ungeachtet seines angeblichen Schazes von Papieren, die ihn schon ganz von meinem Unrecht überzeugt hatten, noch auf fernere Nachsuchung ähnlicher Papiere? Warum bewürkte er denn bei seiner Gewißheit, und bei seiner Macht nicht gleich das Ende unsers Streits? Warum schwieg er wol oft gar, wenn er hätte reden und beweisen sollen, wie z. B. auf meine ihm vom Hofrath zugeschlossene Vorstellungs-Schrift vom 18 Merz 1794? Warum drang er denn so ängstlich auf Restitution in integrum? warum wollte er denn den Beweis einer mehreren Einnahm nicht über sich nehmen, und denstl-

Digitized by Google

ben auf uns hinüber schieben? Warum frohlokte er denn so kindisch mit Präscription, nachdem 42 Jahre ununterbrochen gestritten wird, und uns zuvor die nöthigen Papiere von Obrigkeitswegen gewaltthätig vorenthalten wurden? Warum protestirte er denn so feierlich wider die Vorzeigung der Dokumente, da doch ich mich nach vorhergegangener zweimaliger Vorzeigung, auch zum drittenmale dazu erboten hatte? warum protestirte er ebenfalls so feierlich wider die Abschwörung des Juramenti calumniä generalis? Ist das ehrlich gehandelt? Doch was kümmert einen Menschen, wie Krenner, Redlichkeit, für die er nicht besoldet wird? — Er wollte Zeit gewinnen, wollte unter dem Staube der Registraturen seine Schurkereien verbergen, und so endlich unsern Mägen abzwingen, was er unserm Willen nicht konnte. Er hofte mich und meine arme Schwägerin durch Aushungerung zum Schweigen zu bringen. Daß es ihm bei mir nicht gelang, ist nicht seine Schuld. Er that sein möglichstes. Ich fand auf dem Rechtsweg, den ich schon im Merz 1792 verlangt hatte, aber erst den 6 Juli 1793 erhielt, da mich die Kammer den 4 Merz desselben Jahrs mit der Klage er lege Diffamari bedrohte, so wenig Recht und Billigkeit, als auf dem Weg durch die Kammer. Die Affen und Füchse versammeln sich immer gleich von allen Seiten, wenn nur einer zum Raube schreit. Krenner hatte also auch in diesem Collegio den Präsidenten und Vicepräsidenten als Vater und Schwager des Kammervorstands, und meine Proponenten Hartmann und Courtin für sich, wovon der erste zu gewissenhaft ist, unthätig, und der andre zu viel Verstand hat, um ehrlich zu seyn. Jenen hinderte sein leeres Hirn mein Recht zu sehen, und diesen die gute Törringische Suppe, es zu wollen, indem ich mir selber, da ich die Warheit vorschrieb, derbe Verweise zuzog. — Ich muste gleich anfangs Schriften auf Schriften häufen, um Kren-

nern, der mich doch selbst mit Klage bedroht hatte, endlich einmal zur Uebergebung seiner Exzeption zu bewegen. Krenner nannte darinn meine Haupt-Deduktion eine eventual- und anticipirte Replik und erklärte also dadurch selbst, daß auf meine hierauf verfaßte Repliks- oder vielmehr Schlußschrift eine weitere Duplikschrift unnöthig seie, wenn es um Recht, und nicht blos um muthwillige Verzögerung zu thun gewesen wäre. —

Ich kenne das hohe Alter, das den Prozessen von Rechtswegen bestimmt ist. Doch wenn der meinige nun auch geendigt worden wäre; so hätte man ihm ja doch den Vorwurf von Minderjährigkeit nicht machen können. Er dauerte ja schon volle 42 Jahre, und unsere Forderung blieb gar schon 100 Jahre unbefriedigt. Kinder und Enkel Dulacs starben darüber, so wie auch mein Bruder, der Hauptmann.

Die Maitresse Gerechtigkeit hätte sich also auch nicht über Mangel an Opfer für ihren Appetit nach Menschenfleisch beklagen können. Allein unsre Richter hatten nun einmal etwas anders in das Buch des Schikſals geschrieben. „Der Proceß sollte noch nicht „ geendet werden!“ Ich stellte zwar dringendst vor, daß ich, um mich ferner plagen zu lassen, kein Vermögen mehr hätte, wenn mir dazu auch der Wille noch übrig seyn könnte, und ich, um ja, so viel ich nur immer konnte, auf die Goldwage der Gerechtigkeit zu legen, selbst meine Offiziersstelle, und damit meine 27jährigen Verdienste verkauft hätte, daß ich platterdings keine Schrift mehr einreichen könnte, wenn nicht die schon seit 1703 und 1713 liquiden (aber freilich vom Fiscal und dessen Consorten ohne Beweis abgeläugneten) Kameral- und Geheimen-Kammer-Rechnungsresten bezalt würden, (welches natürlich für die bekannte Großmuth meiner Gegner zuviel gefordert war) daß ich aber ausserdiesem

die Beendigung dieses Streites um so weniger mehr abwarten könne, als mein lieber Fiskal, ungeachtet er von höchster Stelle den 6 Juli 1793 als Geschäftsträger des landschaftlichen Schuldenabledigungs-Werks bestellt wurde, laut seiner Exception blos als beklagter Theil qua Fiscus betrachtet seyn wollte, und dem Schuldenabledigungs-Werke nach einem vom Justiz-Kollegium für mich ausgefällt-obsieglichen Urtheil die Judicatur einraumen wolle. Allein hierauf wurde ebenfalls keine Rüksicht genommen. Statt mir Recht zu sprechen — selbst überhaupt, statt mir nur wie immer zu sprechen, drohte man mir mündlich durch ihren Liebling Rumford, durch den Hofkriegsrath schriftlich, nachdeme mir schon viele tausend Gulden justifizirt waren, mit der Hauptwache, mit Lieferung meiner Person zum Regimente, mit Kerker, mit Formirung eines Prozesses gegen meine Freiheit — Man verweigerte mir beispiellos den begutachteten Tausch von Amberg nacher München. Eysenreich und seine Mithelfer klagten mich bei der höchsten Stelle über Verbrechen an, über die sich dieselbe eine unstatthafte Genugthuung vorbehielt, die ich aber nicht begangen hatte, ausser es ist Verbrechen, Warheit zu sagen, und den Schänder derselben ins Ohr zu knippen.

Ich ward also genöthigt, meine Zuflucht zum Fürsten selbst wieder zu versuchen. Ich ward diesmal glüklicher als das erstemal. Ich kam nach 3 Jahren und 2 Monaten nun einmal vor. Ich übergab meine Replic-respective Schlußschrift, die mich allein zu verfertigen, ohne andere Kosten, acht hundert Gulden kostete, aber ich übergab Sie mit lebhafter Erinnerung meiner ausgestandenen vieljährigen Leiden, also mit sorgevollem schwerem Herzen. — Karl Theodor! Ich bat da um Ansezung einer unpartheiischen Commission zur schnellen Entscheidung über unsere hundertjährige Forderung.

Sie versprachen mir selbige — — und ich erhielt sie doch nicht. — Meine Replic wurde, so sehr ich auch um das Gegentheil bat, doch dem geheimen Kanzler zugeschikt, den ich zu perhoresciren so gegründete Ursachen hatte. Von ihm erst erhielt sie der geheime Justiz-Referendair Degen, dem ich sie zuerst gewunschen hätte. Ich hielt ihn für einen der wenigen brauchbaren und redlichen Männern ihres Landes. Allein auch dieser hat meinem schwachen Glauben an Verstand und Ehrlichkeit Baierscher Beamten einen Stoß versezt. Auch er kann Schriften ungelesen lassen, und doch darüber sprechen, auch er kann sich fürchten, und kriechen, auch er kann versprechen und Wort brechen.

Ich schikte, weil mich die Pflege für die Wiederherstellung meiner zerrütteten Gesundheit, selbst hinzugehen, hinderte, meinen Advokaten zu Degen, um zu sontiren und zu betreiben. Degen versprach demselben ebenfalls die Niedersezung einer unpartheiischen Commission, die mir, wie er sagte, nach allen Rechten gebühre. Er tadelte aber die Weitschichtigkeit meiner Schlußschrift und meine Uebergehung des geheimen Kanzlers, seines Vorgesezten (eigentlich aber freilich Kanzleibothen des Kammerpräsidenten).

Ich hofte. — Ich wartete einige Tage, erhielt aber keine officielle Nachricht von der Lage meiner Sache, und schikte also meinen Advokaten Mußinan wieder zu dem Justizreferendair Degen. Allein was hörte ich? — — — Degen hatte sich indeß darüber mit dem von mir übergangenen, verachteten geheimen Kanzler besprochen, und meine Schrift — — dem Hofrath statt einer Commission übergeben, auch ließ er mir sagen, ich möchte, wenn ich ja das Ende des Prozesses nicht abwarten könne, meine vorgehabte Reise, wie schon vorgeschrieben,

Digitized by Google

wo ich das Tageslicht das erstemal erblikte, nur antreten, (welches er mir auch nochmal mündlich liebreichst versicherte).

Den 19 Mai 1794 ergieng folgende geheime Raths-Resolution an den Hofrath, und den 3 Juni an mich.

„Daß der Oberlieutenant wider kurfürstl. landschaftliche Schuldenabledigungs-Commission, und „Hofkammer, respective den Fiscus, pcto. Prätensionis Debiti die ausserordentlich weitwendige, sogenannte Replic-respective Schlußschrift unschiklich „eingereicht, zumal diese Sache bei dem kurfürstl. „Hofrath in dem von ihm selbst angetretenen Rechtsweg anhängig ist, worinn eben darum seine Durchlaucht sich nicht bemengen wollen, sondern gedacht „ihro Hofrath als competierenden Richter die bemelte Streitschrift mit dem gnädigsten Auftrag „hiemit abfolgen lassen, daß dem besagten Oberlieutenant Kopp und Conf. so bald möglich in vorgeschriebener Rechtsordnung die Gerechtigkeit ferner „administrirt, derselbe aber anbei mit seinem unförmlichen Gesuch, diese Causam durch ein Judicium „mixtum in Zeit von 14 Tagen verbscheiden zu lassen, Ein für allemal abgewiesen werden sollte.

C. Th. Kurfürst. vt: Freiherr von Hertling.

ad mandat. Serenissimi:
Remmer, junior, Sekret.

Ich ward also wieder geprellt. — Man gab mir da einen Bescheid, ohne nur einen Bogen meiner Schrift gelesen zu haben. Man wußte wie man aus der Resolution sieht, gar nicht einmal was ich wollte, vielweniger warum ich es wollte. Ich verlangte ja in Zeit von 14 Tägen nur die Ansezung einer Commission, nicht die Entscheidung meines Streits in dieser Zeit. Ich weiß ja sehr wohl, daß 14 Täge kein Termin für Leute sind, die nebst ihren Berufsgeschäften auch

fressen, saufen, jagen, spielen, huren, zum Fenster hinaus sehen, schnarchen, nichts lesen mögen, faullenzen müssen. —

Ich wollte also in 14 Tägen mehr nicht als eine von den zwo Silben, Ja oder Nein geschrieben haben. Hätte Degen sich die hochgnädige Mühe genommen, nur ein wenig in meiner Replic umzublättern, so würde er mein Verlangen leicht verstanden haben. Auch hätte er die am Ende angebrachte Schlußrede, die ein kurzer und vollständiger Auszug des ganzen ist, unmöglich überstolpern können. Dort hätte er dann weiters gefunden, daß man auf eine 100 Bogen lange verwirrte Exception, sammt 23 Beilagen eines pfiffigen Fiscals unmöglich mit zehn Worten genug antworten könne; daß man nicht eine Schrift für achthundert Gulden machen lassen werde, wenn eine für acht Gulden hinreichend ist; daß ich gegründete Ursache hatte, den Hofrath, den ich zwar selbst verlangt, zu übergehen, weilen er die von mir hierinn ad quäst. 23 und 28 deducirte Umstände und Beschwerden selbsten nicht beheben und abstellen konnte; (und neuerlich, als ich am 13 Juli 1794 den wahren Aktenzug, das Waizenfeldische Referath, und die Krennerische Hauptrelation dem Hofrath zuschikte, ist mir unterm 9ten et pres. den 17ten Juli ein Verweiß unter dem Vorgeben als seie meine gebrauchte Schreibart Gerichtswidrig, und in respektlosen Ausdrüken abgefaßt. Ebendeßwegen meine Schrift, die nichts als Wahrheit enthielt unter ernstlicher Ahndung wieder zurük geschlossen worden, und keine weitre Haupt-Resolution erfolgt! und Krenner bekam Trennirungs-Termin so oft er wolte), daß ich mit noch mehr Recht befugt war von der Hirnschale des geheimen Kanzlers, an wirkliches Hirn eines anderen, der welches hatte, zu appelliren, daß diese die lezte Schrift

feie, die ich bezahlen könne, und so weiter. Allein auch Degen hat nicht einmal die oberwähnte beede Quäst. 23 und 28. gehoben, und dem Fisco hiedurch zu ferneren Trennirungen Gelegenheit gegeben, und ist also ein Freund derjenigen Justiz, die entscheidet, ohne zu wissen, über was. Er ist selbst, wie ich fühle, schon sehr vertraut mit dieser blinden und tauben Dame. Er könnte ihr also wol, weil er, wie ich sonst höre, doch nicht gar ungerne etwas thut, einige Päke Resolutionen zur Entscheidung künftiger Processe stehlen. Die nachkommenden Faullenzer in seinem Amte würden ihm gewis unendlich dafür verbunden seyn.

So ist die Justizpflege in ihrem Lande beschaffen! Man streitet ein halbes Jahrhundert über das Recht auf das Stük Brod, das man in Händen hat, und bekömmt, nachdem der lezte Brosam von Rechtswegen herausgekrazt worden, zulezt nichts als Verweis, daß man nun nichts mehr in Händen habe.

Ich habe ihnen aber hier nur eine Miniaturcopie geliefert, das Original in fresco, welches ich dermalen nicht Zeit und Kräfte und Lust genug habe. Ich habe nun an meinem gegenwärtigen Elend genug zu fühlen; ich erinnere mich nicht gerne mehr auch noch des Vergangenen.

Ich wollte sie dadurch nur aufmerksam auf die Leiden meiner Mitmenschen und auf ihr eigenes Wol machen. Für mich suche ich bei ihnen kein Recht mehr.—Erwarben mir meine 27 Jahr lange treue militärischen Dienste nicht so viel Recht, als von Natur jedem Menschen gebührt, Recht auf Eigenthum, so könnte es gegenwärtige Schrift, wenn ich schon die Absicht dabei hätte, gewis noch weniger. — Meine Plünderer wollen für ihre Mühe gekizelt seyn, und

das, glaube ich, in diesem Aufsaz eben nicht gethan zu haben. Ich habe also meine Sache mehr verschlimmert. Ich habe zu dem Verbrechen, Recht zu haben, auch noch das neue gehäuft, ihr Unrecht aufzudeken. Die Kerls werden vor Aerger darüber stampfen, und geifernd nach mir greifen wollen. Allein zum Glüke sind ihre Arme nicht so lange als ihre Spizbübereien. Ich lache izt über ihren Zorn so sicher in meiner Entfernung, als ich ihn zuvor, da ich noch unter ihren Klauen war, kühn verachtete. Sie mögen wider mich Galle speien, so viel sie wollen. Sie bestätigen dadurch die Warheit meines Sazes, daß sie für die Unglüklichen, die bei ihnen Recht und Hilfe suchen müßen, nichts haben als Gift und Galle.

Die Sprache, mit der ich ihnen, Karl Theodor, ihre Diener schilderte, war bitter. Ich gestehe es. Aber war es das Betragen derselben gegen mich, und meine Angehörigen nicht noch mehr? Ist es zuviel gethan, wenn grausame Handlungen mit harten Worten vergelte? Der Räuber, der mich auf der Straße anfällt, fodert keine Ehrenbezeugung, und Genehmhaltung seines Verfahrens. Er ist zufrieden wenn er seinen Raub bekömmt. Das ist aber der gesäzmäßige Räuber nicht. Dieser fodert auch noch Ehrfurcht und Dank für seine Schurkenstreich. Dieß macht ihn aber auch verhaßter als seine Collegen. Dieß empört gegenwärtig allenthalben so viele Menschen gegen ihre Scharfrichter. Dies wird auch ihre Staaten früher in Gährung bringen, als man es an ihrem Hofe vom ersten Präsidenten, und Kanzler an bis zum Beichtvater, und lezten Maulesel herab glaubt. Es wird selbe unaufhaltbar dahin bringen, weil sich das Gefühl über erlittenes Unrecht durch keinen Herold wegbefehlen läßt, und der

Wunsch, es nicht mehr haben zu müßen, durch immer neue Ungerechtigkeiten nicht befriedigt wird. —

Ist ihnen also das Wohl ihrer Unterthanen, ist ihnen ihr eigene Sicherheit lieb, und wichtig, so hemmen sie das Spiel, das ihre Bediente mit ihrem Volke treiben! Fürchten sie den Haß dieser Leute nicht, von denen sie ohnehin nicht geliebt werden! — Fürchten sie aber den Zorn des Volks! das, wenn es anfängt, schrecklich zürnt — Die Nationen tragen izt nicht mehr soviel, so gutwillig, als sie sonst trugen. Die Zeiten der Willkühr sind gröstentheils vorbei. Sie kommen nicht wieder, und wenn man auch alle Kanonen von der Welt losbrennt, und alle Armeen opfert, und alle Bücher verbrennt, und alle Augen aussticht, und alle Zungen ausreißt. — Man theilt sich in Europa nun unaufhaltbar allgemach in zwo Partheien. Geben sie ja Acht, daß nicht bei ihnen das Volk auf der einen Seite, und Sie mit ihren Höflingen auf der andern stehen. [redacted] sind wie wir sehen, keine gute Schilde, und die sie tragen, schlecht [redacted] mit einem glükli[redacted] mit verjagten Höf[redacted] elend seyn? Sie fürchten die Aufklärung ih[redacted] die Sie aber, im Vorbeigehen gesagt, [redacted] den Sturz derjenigen, die Ihnen dazu rathen.

Was klärt aber mehr und bitterer auf, als Druk. — Man läßt hundert ruhige Menschen an sich vorbeigehen, ohne sie anzusehen. Aber wenn einer daherspringt, und den andern muthwillig auf die Füsse tritt; so fragt man: wer ist der Mensch, der andere treten darf?

Ich habe mein Herz in etwas ausgeleert, wie man mir meinen Beutel ausleerte. — Bewegt Sie

Digitized by Google

meine Geschichte zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in ihrem Lande, zur Strafe der Böswichter, und zur Rettung der Unschuld, welches Sie gleich durch Ihr Betragen gegen meine arme Schwägerinn in München, wo die Hälfte Forderung ihr noch zugehört, zeigen können; so habe ich meinen Zwek erreicht. — Sie geben mir dadurch die einzige Vergütung, die sie mir für mein Unglük noch geben können, nemlich das Bewustseyn, genüzt zu haben. Bewegt sie aber meine Geschichte nicht dazu, sondern vielmehr zum Haß gegen mich; so kann ich sie versichern, daß das ihnen mehr, als mir schaden wird.

Hiemit empfehle ich mich, mit der Bitte an alle Baierische Schuften und Schurken, mich ferner mit ihrem Haße, und an alle vernünftige und redliche Baiern, mich stäts mit ihrer Liebe zu beehren.

JEAN KOPP.